

Beschlußempfehlung und Bericht

des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)

- a) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 13/10246 –

Entwurf eines Gesetzes zur Bereinigung vermögensrechtlicher und anderer Vorschriften (Vermögensrechtsbereinigungsgesetz – VermBerG)

- b) zu dem Antrag der Abgeordneten Hans-Joachim Hacker, Rolf Schwanitz, Siegfried Scheffler, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD
– Drucksache 13/10329 –

Hemmnisse und Rechtsunsicherheiten im Immobilienrecht und beim Nutzerschutz beseitigen

- c) zu dem Antrag der Abgeordneten Hans-Joachim Hacker, Dr. Herta Däubler-Gmelin, Hermann Bachmaier, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD
– Drucksache 13/7304 –

Mehr Rechtssicherheit und Rechtsschutz für Nutzer von Freizeitgrundstücken in den neuen Bundesländern

- d) zu dem Antrag der Abgeordneten Dr. Uwe-Jens Rössel, Dr. Christa Luft, Rolf Kutzmutz, weiterer Abgeordneter und der Gruppe der PDS
– Drucksache 13/9068 –

Novellierung des Gesetzes über die Feststellung der Zuordnung von ehemals volkseigenem Vermögen (Vermögenszuordnungsgesetz)

- e) zu dem Antrag der Abgeordneten Klaus-Jürgen Warnick, Dr. Uwe-Jens Heuer, Dr. Gregor Gysi und der Gruppe der PDS
– Drucksache 13/10466 –

Begrenzung der Erhöhung der Nutzungsentgelte für Erholungsgrundstücke in Ostdeutschland auf die derzeit übliche Bodenrendite

- f) zu dem Antrag der Abgeordneten Dr. Uwe-Jens Heuer, Klaus-Jürgen Warnick, Dr. Gregor Gysi und der Gruppe der PDS
– Drucksache 13/7532 –

Begrenzung des Anstiegs der Nutzungsentgelte für Erholungsgrundstücke in Ostdeutschland auf ein sozial erträgliches Maß

A. Problem

Die Auslegungs- und Anwendungsschwierigkeiten im Vermögensgesetz erschweren den zügigen Abschluß der vermögensrechtlichen Verfahren. Die unzureichende Verknüpfung zwischen Restitutionsverfahren und der Rückforderung von Lastenausgleich führt zu vermeidbaren Einnahmeausfällen für den Bund. Die nunmehr erreichte Spätphase der Klärung offener Vermögensfragen erfordert ferner flexiblere Verfahrens- und Zuständigkeitsregelungen, die die Länder in die Lage versetzen, die Organisationsstruktur der Ämter zur Regelung offener Vermögensfragen an den nachlassenden Geschäftsanfall optimal anzupassen.

Im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens hat sich die Notwendigkeit ergeben, weitere drängende Fragen einer gesetzgeberischen Lösung zuzuführen. So mußten einige Regelungsgegenstände der für die kommende Legislaturperiode geplanten umfassenden Novellierung des Grundstücksrechts in den neuen Bundesländern vorgezogen und in das vorliegende Gesetzgebungsverfahren eingeführt werden, da eine gesetzgeberische Lösung nicht länger aufschiebbar war. Insbesondere mußte das am 31. Dezember 1998 ablaufende Besitzrecht an öffentlich genutzten, in Privateigentum stehenden Grundstücken sichergestellt werden. Zudem erschien es angezeigt, das Problem der steckengebliebenen DDR-Entschädigungen gesetzlich ausdrücklich zu regeln, um die auf diesem Gebiet bestehende Rechtsunsicherheit zu beseitigen.

B. Lösung

In das Vermögensgesetz, das Lastenausgleichsgesetz sowie die Hypothekenablöseverordnung werden Klarstellungen, Ergänzungen sowie technische Verbesserungen eingefügt. In den genannten Gesetzen sowie in der Grundstücksverkehrsordnung werden die Möglichkeiten der Organisations- und Zuständigkeitskonzentration erweitert.

Durch die Einfügung eines Artikels 231 § 10 EGBGB wird klargestellt, daß die von den volkseigenen Kreditinstituten der DDR (insbesondere den Sparkassen) verwalteten Grundpfandrechte, als deren Gläubiger im Grundbuch Volkseigentum in Rechtsträgerschaft des jeweiligen Kreditinstitutes eingetragen war, auf die die Geschäfte der volkseigenen Kreditinstitute fortführenden Kreditinstitute übergegangen sind.

Das zugunsten der öffentlichen Hand bestehende Besitzrechtsmoratorium wird durch eine Änderung des Artikels 233 § 2 a Abs. 9 EGBGB bis zum 31. Dezember 2000 verlängert.

In § 1 c VZOG wird klargestellt, daß noch nicht erfüllte DDR-Entschädigungen grundsätzlich von dem Träger öffentlicher Verwaltung zu leisten sind, dem der enteignete Vermögenswert aufgrund der Bestimmungen des Einigungsvertrages zugeordnet worden ist. Wenn jedoch nachweislich vor dem 3. Oktober 1990 eine Gegenleistung für den enteigneten Vermögenswert in den DDR-Staatshaushalt geflossen ist, soll der Entschädigungsfonds haften.

Mehrheit im Ausschuß

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Kosten sind nicht zu erwarten. Die vorgeschlagene Regelung über die Erfüllung steckengebliebener DDR-Entschädigungen stellt lediglich eine Klarstellung des bestehenden Rechtszustandes dar, so daß für den Entschädigungsfonds und die öffentlichen Haushalte der Länder keine zusätzlichen neuen Belastungen entstehen.

Durch die vorgesehene Sicherung des lastenausgleichsrechtlichen Forderungsanspruchs werden für den Bund Mindereinnahmen in nicht näher quantifizierbarer Höhe vermieden.

Durch die vorgesehenen flexibleren Organisations- und Zuständigkeitsregelungen wird den Ländern die Möglichkeit gegeben, die Verwaltungskosten für die Durchführung vermögensrechtlicher Verfahren nachhaltig zu reduzieren.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf – Drucksache 13/10246 – in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen,
- b) den Antrag – Drucksache 13/10329 – abzulehnen,
- c) den Antrag – Drucksache 13/7304 – abzulehnen,
- d) den Antrag – Drucksache 13/9068 – abzulehnen,
- e) den Antrag – Drucksache 13/10466 – abzulehnen,
- f) den Antrag – Drucksache 13/7532 – abzulehnen,

folgende EntschlieÙung zu fassen:

„Die Bundesregierung wird aufgefordert, dem Deutschen Bundestag bis zum 30. Juni 1999 einen Bericht über die Wirkungen der Nutzungsentgeltverordnung sowie zu notwendigen Änderungen vorzulegen.“

Bonn, den 17. Juni 1998

Der RechtsausschuÙ

Horst Eylmann
Vorsitzender

Dr. Michael Luther
Berichterstatter

Dr. Dietrich Mahlo
Berichterstatter

Hans-Joachim Hacker
Berichterstatter

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Bereinigung vermögensrechtlicher
und anderer Vorschriften (Vermögensrechtsbereinigungsgesetz – VermBerG)
– Drucksache 13/10246 –
mit den Beschlüssen des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)

Entwurf

Entwurf eines Gesetzes zur Bereinigung vermögensrechtlicher und anderer Vorschriften (Vermögensrechtsbereinigungsgesetz – VermBerG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Vermögensgesetzes

Das Vermögensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. August 1997 (BGBl. I S. 1974), geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 Abs. 3 werden folgende Sätze angefügt:
„Die Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben oder ein Rechtsnachfolger der Treuhandanstalt nach § 23 a Abs. 3 des Treuhandgesetzes können ihre Verfügungsberechtigung nach Satz 1 sowie die Alleinvertretungsbefugnis nach Satz 3 durch Vereinbarung auf eine Kapitalgesellschaft übertragen, an der ihr, ihm oder der Bundesrepublik Deutschland die Anteilsrechte unmittelbar oder mittelbar allein zustehen. Mit der Übertragung der Verfügungsberechtigung übernimmt die Kapitalgesellschaft die durch dieses Gesetz begründeten Rechte und Pflichten des in Satz 4 genannten Verfügungsberechtigten.“
2. § 3 c Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden nach den Wörtern „Hand der Treuhandanstalt“ die Wörter „oder der Bundesrepublik Deutschland“ eingefügt.
 - b) In Satz 2 werden die Wörter „und anzunehmen ist, daß der Anspruch nach § 5 ausgeschlossen“ gestrichen.
3. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 5 wird aufgehoben.
 - bb) Im bisherigen Satz 6 werden nach dem Wort „Sicherheit“ die Wörter „nach den Vorschriften des 2. Abschnitts der Hypothekenablöseverordnung“ eingefügt.
 - cc) Folgender Satz wird angefügt:
„§ 34 Abs. 1 Satz 3 bis 6 gilt entsprechend.“

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Bereinigung vermögensrechtlicher und anderer Vorschriften (Vermögensrechtsbereinigungsgesetz – VermBerG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Vermögensgesetzes

Das Vermögensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. August 1997 (BGBl. I S. 1974), geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. unverändert
2. unverändert
3. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) unverändert

Entwurf

- b) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:
- „Er erlischt, wenn ihn der Berechtigte nicht binnen eines Jahres seit Bestandskraft des Bescheides über die Rückübertragung des Eigentums gegenüber dem Verfügungsberechtigten geltend gemacht hat, jedoch nicht vor dem 1. August 1999.“*
- bb) In dem bisherigen Satz 4 Nr. 1 werden die Wörter „Anlage zu § 1 Abs. 5 der Betriebskosten-Umlageverordnung vom 17. Juni 1991 (BGBl I S. 1270), die zuletzt durch das Gesetz vom 27. Juli 1992 (BGBl I S. 1415) geändert worden ist“ durch die Wörter „Anlage 3 zu § 27 Abs. 1 der Zweiten Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
- c) Absatz 7a wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden der Schlußpunkt durch ein Komma ersetzt und der Halbsatz „sofern nicht der Anspruch dem Entschädigungsfonds zusteht.“ angefügt.
- bb) In Satz 2 wird die Angabe „4“ durch die Angabe „5“ ersetzt.
4. § 7a wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „des Absatzes 2“ die Wörter „oder des § 121 Abs. 6 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes“ eingefügt.
- bb) Satz 2 wird wie folgt neu gefaßt:
- „Geldbeträge in Reichsmark sind im Verhältnis 20 zu 1, Geldbeträge in Mark der Deutschen Demokratischen Republik sind im Verhältnis 2 zu 1 auf Deutsche Mark umzustellen.“*
- cc) Satz 3 wird aufgehoben.
- dd) Folgende Sätze werden angefügt:
- „Der Antrag auf Erstattung kann vorbehaltlich des Satzes 5 nur bis zum Ablauf des sechsten Monats nach Eintritt der Bestandskraft der Entscheidung über die*

Beschlüsse des 6. Ausschusses

- b) In Absatz 7 Satz 4 Nr. 1 werden die Wörter „Anlage zu § 1 Abs. 5 der Betriebskosten-Umlageverordnung vom 17. Juni 1991 (BGBl. I S. 1270), die zuletzt durch das Gesetz vom 27. Juli 1992 (BGBl. I S. 1415) geändert worden ist“ durch die Wörter „Anlage 3 zu § 27 Abs. 1 der Zweiten Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
- c) In Absatz 7a Satz 1 werden der Schlußpunkt durch ein Komma ersetzt und der Halbsatz „sofern nicht der Anspruch dem Entschädigungsfonds zusteht.“ angefügt.
- d) In Absatz 8 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:
- „Die Ansprüche erlöschen, wenn sie nicht binnen eines Jahres seit dem Eintritt der Bestandskraft des Bescheides über die Rückübertragung des Eigentums schriftlich geltend gemacht worden sind, jedoch nicht vor dem 1. August 1999.“*
4. § 7a wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) unverändert
- bb) unverändert
- cc) unverändert
- dd) Der bisherige Satz 4 wird wie folgt gefaßt:
- „Das Amt zur Regelung offener Vermögensfragen kann hierüber einen gesonderten Bescheid erlassen.“*
- ee) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Rückübertragung gestellt werden (Ausschlußfrist). Die Antragsfrist endet frühestens mit Ablauf des (einsetzen: Datum des letzten Tages des sechsten auf die Verkündung dieses Gesetzes folgenden Kalendermonats).“

- | | |
|---|---|
| <p>b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „nach“ durch die Wörter „im Falle der“ ersetzt.</p> <p>c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:</p> <p>„(2a) Auf Antrag des Berechtigten wird über die Rückübertragung des Vermögenswertes gesondert vorab entschieden, wenn der Berechtigte für einen von dem zuständigen Amt festzusetzenden Betrag in Höhe der voraussichtlich zu erfüllenden Ansprüche Sicherheit nach den Vorschriften des 2. Abschnitts der Hypothekenablöseverordnung geleistet hat. § 34 Abs. 1 Satz 3 bis 6 gilt entsprechend.“</p> <p>d) Absatz 3 Satz 2 wird aufgehoben.</p> <p>e) Absatz 3 a wird wie folgt geändert:</p> <p>aa) In Satz 1 werden der Schlußpunkt durch ein Komma ersetzt und der Halbsatz „sofern nicht der Anspruch dem Entschädigungsfonds zusteht.“ angefügt.</p> <p>bb) In Satz 2 wird die Angabe „4“ durch die Angabe „5“ ersetzt.</p> <p>f) In Absatz 3 b Satz 1 werden</p> <p>aa) nach dem Wort „Absatz“ die Angabe „1 oder“ eingefügt und</p> <p>bb) der Schlußpunkt durch ein Komma ersetzt und der Halbsatz angefügt „wenn der vom Verfügungsberechtigten oder demjenigen, von dem er seine Rechte ableitet, im Zusammenhang mit dem Erwerb des Eigentums gezahlte Kaufpreis oder die dem Berechtigten aus Anlaß des Vermögensverlustes tatsächlich zugeflossene Gegenleistung oder Entschädigung in Reichsmark geleistet wurde.“</p> <p>g) Absatz 3 c wird wie folgt geändert:</p> <p>aa) In Satz 2 wird die Angabe „Satz 2 bis 6“ durch die Angabe „Satz 2, 3, 5 und 6“ ersetzt.</p> <p>bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz angefügt:</p> <p>„Der Antrag auf Entschädigung kann vorbehaltlich des Absatzes 3 b Satz 5 nur bis zum Ablauf des sechsten Monats nach Eintritt der Bestandskraft der Entscheidung, mit der die Rückübertragung nach § 3 Abs. 2 abgelehnt wird, gestellt werden (Ausschlußfrist).“</p> | <p>b) unverändert</p> <p>c) unverändert</p> <p>d) unverändert</p> <p>e) In Absatz 3 a Satz 1 werden der Schlußpunkt durch ein Komma ersetzt und der Halbsatz „sofern nicht der Anspruch dem Entschädigungsfonds zusteht.“ angefügt.</p> <p>f) unverändert</p> <p>g) unverändert</p> |
|---|---|

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
5. In § 8 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 wird das Wort „drei“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.	5. unverändert
6. Dem § 11 Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt: „Bei staatlich verwalteten Unternehmen gehen die Gesellschafterrechte oder das Unternehmensvermögen eines Einzelkaufmanns oder einer Gesellschaft im Sinne des § 6 Abs. 1 a Satz 4 mit dem Verzicht auf die Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben über. Sie haftet nur mit dem übergegangenen Unternehmensvermögen. Erzielt die Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben einen Verwertungserlös, so gibt sie diesen an den Entschädigungsfonds heraus.“	6. unverändert
7. In § 15 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „5“ durch die Angabe „3“ ersetzt.	7. unverändert
8. § 16 Abs. 9 wird wie folgt geändert: a) Satz 2 wird wie folgt gefaßt: „Der Berechtigte tritt in dem Umfang, in dem das Grundpfandrecht von ihm zu übernehmen ist, an die Stelle des Schuldners der dem Grundpfandrecht zugrundeliegenden Forderung.“ b) Nach Satz 2 werden folgende Sätze eingefügt: „§ 417 des Bürgerlichen Gesetzbuches findet entsprechende Anwendung. Soweit der Berechtigte die Schuld nicht nach Satz 2 zu übernehmen hat, erlischt die Forderung, wenn sie durch den staatlichen Verwalter oder sonst auf staatliche Veranlassung zu Lasten einer natürlichen Person begründet worden ist. In diesem Falle erlischt auch der bereits entstandene Zinsanspruch.“	8. unverändert
9. § 18 wird wie folgt geändert: a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „dinglichen Rechte“ die Wörter und die Angabe „vorbehaltlich des Absatzes 7“ eingefügt. b) Absatz 6 wird wie folgt geändert: aa) In Satz 1 wird der Schlußpunkt durch ein Komma ersetzt und der Halbsatz „sofern nicht der Anspruch dem Entschädigungsfonds zusteht.“ angefügt. bb) In Satz 2 wird die Angabe „4“ durch die Angabe „5“ ersetzt. c) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 angefügt: „(7) Soweit die zuständige Behörde ohne besondere Ermittlungen davon Kenntnis hat, wer begünstigt im Sinne des § 18b Abs. 1 Satz 1 ist oder inwieweit der Entschädigungsfonds nach Maßgabe des § 18b Abs. 1 Satz 2 Auskehr des Ablösebetrages verlangen kann, kann sie abweichend von Absatz 1 Satz 1 die Verpflichtung des Berechtigten zur Zahlung	9. § 18 wird wie folgt geändert: a) unverändert b) In Absatz 6 Satz 1 wird der Schlußpunkt durch ein Komma ersetzt und der Halbsatz „sofern nicht der Anspruch dem Entschädigungsfonds zusteht.“ angefügt. c) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 angefügt: „(7) Soweit die zuständige Behörde ohne besondere Ermittlungen davon Kenntnis hat, wer begünstigt im Sinne des § 18b Abs. 1 Satz 1 ist oder inwieweit der Entschädigungsfonds nach Maßgabe des § 18b Abs. 1 Satz 2 Auskehr des Ablösebetrages verlangen kann, kann sie abweichend von Absatz 1 Satz 1 die Verpflichtung des Berechtigten zur Zahlung

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

des Ablösebetrages an den nach § 18b Abs. 1 Satz 1 oder 2 Begünstigten aussprechen."

des Ablösebetrages an den nach § 18b Abs. 1 Satz 1 oder 2 Begünstigten aussprechen. **Der Begünstigte informiert die zuständige Behörde umgehend über den Eingang der ihm vom Berechtigten geleisteten Zahlung.**"

10. § 18a wird wie folgt gefaßt:

10. unverändert

„§ 18a

Rückübertragung des Grundstücks

Das Eigentum an dem Grundstück geht auf den Berechtigten über, wenn die Entscheidung über die Rückübertragung unanfechtbar geworden ist und

1. der Ablösebetrag bei der Hinterlegungsstelle (§ 1 der Hinterlegungsordnung), in dessen Bezirk das entscheidende Amt zur Regelung offener Vermögensfragen seinen Sitz hat, unter Verzicht auf die Rücknahme hinterlegt oder
2. in den Fällen des § 18 Abs. 7 der Begünstigte befriedigt worden ist oder
3. der Berechtigte für den Ablösebetrag Sicherheit nach den Vorschriften des 2. Abschnitts der Hypothekenablöseverordnung geleistet hat. § 34 Abs. 1 Satz 3 bis 6 gilt entsprechend."

11. In § 18b Abs. 4 wird das Wort „herauszugeben“ durch die Wörter „von Amts wegen abzuführen“ ersetzt.

11. unverändert

12. In § 20 wird nach Absatz 7 folgender Absatz 7a eingefügt:

12. unverändert

„(7a) Steht das Vorkaufsrecht mehreren Nutzern gemeinschaftlich zu, gilt der Verkauf eines Grundstücksteils an den Nutzer, dem dieser Grundstücksteil zur alleinigen Nutzung überlassen ist, für die übrigen Nutzer nicht als Vorkaufsfall. Mit dem Erwerb des Eigentums erlischt das Vorkaufsrecht an der erworbenen Fläche.“

13. § 23 wird wie folgt geändert:

13. unverändert

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Die Landesregierungen werden ermächtigt, die Zuständigkeit für Verfahren nach dem Vermögensgesetz, dem Entschädigungsgesetz und dem Ausgleichleistungsgesetz durch Rechtsverordnung ganz oder teilweise auf ein Amt, mehrere Ämter, das Landesamt zur Regelung offener Vermögensfragen oder das Landesausgleichsamt zu übertragen. Die Landesregierungen können diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf eine von ihnen bestimmte Stelle übertragen.“

14. § 24 wird wie folgt geändert:

14. unverändert

a) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Ein solches Amt kann auch für mehrere Kreise, kreisfreie Städte oder mit landesweiter Zuständigkeit gebildet werden.“

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Dies gilt auch dann, wenn die Aufgaben der unteren Landesbehörden nach § 28 Abs. 2 auf die Landkreise oder kreisfreien Städte übertragen wurden.“

15. In § 26 Abs. 2 werden das Wort „weisungsunabhängig“ gestrichen und folgender Satz angefügt:
„Er trifft seine Entscheidung außer in den Fällen des § 22 Satz 2 weisungsunabhängig.“

16. § 27 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 2 und 3 werden wie folgt gefaßt:

„(2) Liegt dem Amt, Landesamt oder Bundesamt zur Regelung offener Vermögensfragen eine Mitteilung nach § 317 Abs. 2 des Lastenausgleichsgesetzes vor, übermittelt es dem zuständigen Ausgleichsamt eine Abschrift seiner Entscheidung nach § 33 Abs. 4. Das Ausgleichsamt darf die übermittelten Daten nur zum Zwecke der Rückforderung von Ausgleichsleistungen verwenden. Weitere zu diesem Zweck erforderliche Angaben sind auf Ersuchen des Ausgleichsamtes ebenfalls zu übermitteln. § 32 Abs. 1 Satz 4 bleibt unberührt.

(3) Liegen dem für die Entscheidung nach § 33 zuständigen Amt, Landesamt oder Bundesamt zur Regelung offener Vermögensfragen Anhaltspunkte dafür vor, daß dem Berechtigten an den Entschädigungsfonds herauszugebende Gegenleistungen oder Entschädigungen gewährt worden sind, ermittelt es diese Leistungen von Amts wegen. Absatz 2 bleibt unberührt. *Bei der Ermittlung der Leistungen kann sich das Amt, Landesamt oder Bundesamt der Oberfinanzdirektion (Bundesvermögensabteilung) bedienen, in deren Bezirk es seinen Sitz hat. Die Einzelheiten bestimmt das Bundesministerium der Finanzen.*“

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Liegen dem für die Entscheidung nach § 33 zuständigen Amt, Landesamt oder Bundesamt zur Regelung offener Vermögensfra-

15. Die Überschrift des § 25 wird wie folgt gefaßt:

„Landesamt zur Regelung offener Vermögensfragen“.

16. § 26 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 werden das Wort „weisungsunabhängig“ gestrichen und folgender Satz angefügt:

„Er trifft seine Entscheidung außer in den Fällen des § 22 Satz 2 weisungsunabhängig.“

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Über den Widerspruch gegen die Entscheidung über die Höhe der Entschädigung nach dem Entschädigungsgesetz entscheidet das Landesamt zur Regelung offener Vermögensfragen.“

17. § 27 wird wie folgt geändert

a) Die Absätze 2 und 3 werden wie folgt gefaßt:

„(2) unverändert

(3) Liegen dem für die Entscheidung nach § 33 zuständigen Amt, Landesamt oder Bundesamt zur Regelung offener Vermögensfragen Anhaltspunkte dafür vor, daß dem Berechtigten an den Entschädigungsfonds herauszugebende Gegenleistungen oder Entschädigungen gewährt worden sind, ermittelt es diese Leistungen von Amts wegen. Absatz 2 bleibt unberührt.“

b) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

gen Anhaltspunkte dafür vor, daß noch offene Forderungen des Staatshaushaltes der Deutschen Demokratischen Republik in bezug auf ein Grundstück bestehen, das nach § 6 Abs. 6 a des Vermögensgesetzes lastenfrei zurückübertragen wurde oder wird, unterrichtet es die für die Abwicklung dieser Forderungen zuständige Kreditanstalt für Wiederaufbau über ein durchgeführtes oder anhängiges Verfahren nach diesem Gesetz. Die Kreditanstalt für Wiederaufbau ist verpflichtet, dem zuständigen Amt, Landesamt oder Bundesamt zur Regelung offener Vermögensfragen Auskünfte zu erteilen und Einsicht in die Akten zu gewähren, soweit es zur Durchführung dieses Gesetzes sowie des Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetzes erforderlich ist.“

17. § 29 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach dem Wort „unterliegen“ die Wörter „oder bis zu ihrer Übertragung nach den Vorschriften des Vermögenszuordnungsgesetzes unterlagen“ eingefügt.

b) Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„Satz 2 findet keine Anwendung, wenn die in Satz 1 genannten Vermögenswerte nach den Vorschriften des Vermögenszuordnungsgesetzes übertragen worden sind.“

18. In § 30a Abs. 1 Satz 4 werden nach den Wörtern „getreten sind“ ein Komma und die Wörter „sowie auf Ansprüche, die nach Artikel 3 Abs. 9 Satz 2 des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Regelung bestimmter Vermögensansprüche vom 13. Mai 1992 (BGBl. 1992 II S. 1223) in das Vermögen der Bundesrepublik Deutschland übergegangen sind“ eingefügt.

19. In § 31 wird nach Absatz 1 c folgender Absatz 1 d eingefügt:

„(1 d) In den Fällen des Übergangs von Rechten nach Artikel 3 Abs. 9 des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Regelung bestimmter Vermögensansprüche vom 13. Mai 1992 (BGBl. 1992 II S. 1223) spricht eine Vermutung für die Richtigkeit der Rechtstatsachen, die den Entscheidungen in dem Programm der Vereinigten Staaten von Amerika über Ansprüche gegen die Deutsche Demokratische Republik gemäß dem Bundesgesetz der Vereinigten Staaten von Amerika 94-542 vom 18. Oktober 1976 zugrunde gelegt worden sind.“

20. Die Überschrift vor § 32 wird gestrichen.

21. § 32 wird wie folgt geändert:

a) Die Vorschrift erhält die Überschrift „Beabsichtigte Entscheidung, Auskunft“.

18. unverändert

19. unverändert

20. unverändert

21. unverändert

22. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „zwei Wochen“ durch die Wörter „eines Monats“ ersetzt.
- bb) Folgender Satz wird angefügt:
- „Liegt der Behörde eine Mitteilung nach § 317 Abs. 2 des Lastenausgleichsgesetzes vor, hat sie dem zuständigen Ausgleichsamt eine Abschrift der beabsichtigten Entscheidung nach Satz 1 zuzustellen.“
- c) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:
- „Dies gilt nicht für die Mitteilung der beabsichtigten Entscheidung nach Absatz 1 Satz 1 und für die Erteilung der Auskunft nach Absatz 3.“

22. § 33 wird wie folgt geändert:

- a) Die Vorschrift erhält die Überschrift „Entscheidung“.
- b) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 5a eingefügt:
- „(5a) Übermittelt das Ausgleichsamt der Behörde innerhalb eines Monats nach Zustellung der beabsichtigten Entscheidung einen Bescheid nach § 349 Abs. 3a bis 3c des Lastenausgleichsgesetzes, stellt die Behörde diesen zusammen mit der Entscheidung über die Rückübertragung zu.“

23. Nach § 33 wird folgender § 33a eingefügt:

„§ 33a

Fälligkeit, Verzinsung

(1) Durch die Behörde festgesetzte Zahlungsansprüche sind einen Monat nach Bestandskraft der Entscheidung fällig. Steht der Anspruch dem Entschädigungsfonds zu und wird die Rückübertragung nicht angefochten, tritt die Fälligkeit abweichend von Satz 1 zwei Monate nach Zustellung der Entscheidung ein.

(2) Widerspruch und Klage des Berechtigten gegen die Festsetzung eines Zahlungsanspruchs des Entschädigungsfonds haben keine aufschiebende Wirkung.

(3) Wird ein Zahlungsanspruch des Entschädigungsfonds nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages erfüllt, ist er mit vier Prozent für das Jahr zu verzinsen.“

24. § 34 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt gefaßt:
- „Die Rechte an dem zurückübertragenen Vermögenswert gehen auf den Berechtigten über, wenn
1. die Entscheidung über die Rückübertragung unanfechtbar geworden ist und

23. unverändert

24. unverändert

25. § 34 wird wie folgt geändert:

- a) unverändert

Entwurf

2. der Berechtigte die nach den §§ 7 und 7a festgesetzten Zahlungsansprüche erfüllt oder
 3. hierfür Sicherheit nach den Vorschriften des 2. Abschnitts der Hypothekenablöseverordnung geleistet sowie
 4. die nach § 349 Abs. 3a oder 3b des Lastenausgleichsgesetzes festgesetzte Sicherheit erbracht hat.“
- bb) Nach Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:

„§ 18a bleibt unberührt. Ist an den Berechtigten ein Grundstück oder Gebäude herauszugeben, so kann die Sicherheit auch durch eine vom Amt zur Regelung offener Vermögensfragen zu begründende Sicherungshypothek in Höhe des festgesetzten Betrages nebst vier Prozent Zinsen hieraus seit dem Tag der Unanfechtbarkeit der Entscheidung über die Rückübertragung des Eigentums an rangbereiter Stelle erbracht werden, wenn nicht der Berechtigte zuvor Sicherheit auf andere Weise leistet. Die Sicherungshypothek kann mit einer Frist von drei Monaten ab Bestandskraft der Entscheidung über den Zahlungsanspruch gekündigt werden. Die Kündigung durch den Entschädigungsfonds erfolgt durch Bescheid. Aus dem Bescheid findet nach Ablauf der Frist die Zwangsvollstreckung in das Grundstück nach den Vorschriften des Achten Buches der Zivilprozeßordnung statt.“

- b) In Absatz 2 Satz 3 werden nach dem Wort „Fällen“ ein Komma eingefügt und die Angabe „des § 7a Abs. 3, der §§ 16 und 18a“ durch die Wörter „in denen dingliche Rechte nach diesem Gesetz begründet werden,“ ersetzt.

25. § 36 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
- „Ein Widerspruchsverfahren findet nicht statt, wenn die Abhilfeentscheidung erstmalig eine Beschwerde enthält.“
- b) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:
- „(4) Gegen Entscheidungen des Landesamtes und des Bundesamtes findet ein Widerspruchsverfahren nicht statt.“

Beschlüsse des 6. Ausschusses

- b) Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„Gebühren für das Grundbuchverfahren in den durch dieses Gesetz vorgesehenen Fällen werden nicht erhoben.“

26. § 36 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 4 wird der Schlußpunkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
- „im Falle des § 26 Abs. 3 ist der Widerspruch dem Landesamt zuzuleiten.“**
- bb) Folgender Satz wird angefügt:
- „Ein Widerspruchsverfahren findet nicht statt, wenn die Abhilfeentscheidung erstmalig eine Beschwerde enthält.“
- b) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:
- „(4) Gegen Entscheidungen des Landesamtes und des Bundesamtes findet ein Widerspruchsverfahren nicht statt. **Dies gilt nicht für Entscheidungen des Landesamtes, die in gemäß § 23 Abs. 2 auf das Landesamt übertragenen Verfahren ergangen sind.**“

Entwurf

26. § 37 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:
„Gerichtliches Verfahren“.
- b) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:
„(1) Für das gerichtliche Verfahren gilt § 36 Abs. 1 Satz 1 *Halbsatz 2* entsprechend.“
- c) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „über den Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung“ gestrichen und nach der Angabe „§ 80 Abs. 5“ die Angabe „und 7 sowie § 80 a“ eingefügt.

27. In § 40 wird die Angabe „nach § 16 Abs. 5 bis 9“ durch die Angabe „nach den §§ 7, 7 a, 16 Abs. 5 bis 9“ ersetzt.

28. § 41 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Folgende Absätze 2 und 3 werden angefügt:
„(2) Erklärungen zur Ausübung des Wahlrechts nach § 8 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2, die zwischen dem 1. Dezember 1997 und dem (einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes) abgegeben wurden, sind als fristgerecht zu behandeln.

(3) § 33 a Abs. 2 und § 36 Abs. 1 Satz 5 finden auf Rechtsbehelfsverfahren, die vor dem (einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes) anhängig geworden sind, keine Anwendung.“

Artikel 2

Änderung des Lastenausgleichsgesetzes

Das Lastenausgleichsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1993 (BGBl. I S. 845, 1995 I S. 248), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des Elften Abschnitts wird wie folgt gefaßt:
„Organisation und Zuständigkeit“.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

27. § 37 wird wie folgt geändert:

- a) unverändert
- b) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:
„(1) Für das gerichtliche Verfahren gilt § 36 Abs. 1 Satz 1 entsprechend.“
- c) unverändert

28. § 38 a Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 3 wird wie folgt gefaßt:
„Gericht im Sinne des § 1062 der Zivilprozeßordnung ist das zuständige Verwaltungsgericht.“
- b) Folgender Satz wird angefügt:
„Gericht im Sinne des § 1065 der Zivilprozeßordnung ist das Bundesverwaltungsgericht.“

29. unverändert

30. unverändert

Artikel 2

Änderung des Lastenausgleichsgesetzes

Das Lastenausgleichsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1993 (BGBl. I S. 845, 1995 I S. 248), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 229 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 werden nach den Wörtern „nach dem 31. März 1952“ die Wörter „und vor dem 1. Januar 1993“ eingefügt.
2. unverändert

Entwurf

2. § 308 Abs. 1 wird wie folgt *geändert*:
- a) *In Satz 2 werden das Semikolon durch einen Schlußpunkt ersetzt und der zweite Halbsatz gestrichen.*
- b) *Folgende Sätze werden angefügt:*
- „Aus den gleichen Gründen können die Aufgaben eines Ausgleichsamtes ganz oder teilweise einem anderen Ausgleichsamt oder dem Landesausgleichsamt zur Wahrnehmung in eigener Zuständigkeit übertragen werden. Eine Übertragung ist durch Vereinbarung der nach § 306 für die Errichtung von Ausgleichsämtern und Landesausgleichsämtern zuständigen Stellen auch länderübergreifend möglich.“
3. Dem § 311 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
- „Die Aufgaben eines Landesausgleichsamtes können entsprechend § 308 Abs. 1 Satz 3 und 4 mit Zustimmung des Bundesausgleichsamtes ganz oder teilweise einem anderen Landesausgleichsamt zur Wahrnehmung in eigener Zuständigkeit übertragen werden.“
4. Dem § 312 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:
- „Die Durchführung von Aufgaben nach dem Dritten Teil dieses Gesetzes kann entsprechend § 308 Abs. 1 Satz 3 durch Rechtsverordnung auf das Bundesausgleichsamt zur Wahrnehmung in eigener Zuständigkeit übertragen werden.“
5. In § 336 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Bescheid“ die Wörter „des Ausgleichsamtes oder des Landesausgleichsamtes“ eingefügt.
6. § 337 a wird aufgehoben.
7. In § 338 werden nach dem Wort „Beschwerdeausschusses“ die Wörter „sowie den Bescheid des Bundesausgleichsamtes“ eingefügt.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

3. § 308 Abs. 1 wird wie folgt **gefaßt**:
- „(1) Für jeden Landkreis und jeden Stadtkreis wird innerhalb der allgemeinen Verwaltung ein Ausgleichsamt eingerichtet; im Bedarfsfalle können Außenstellen eingerichtet werden. Ein Ausgleichsamt kann für mehrere Kreise oder mit landesweiter Zuständigkeit gebildet werden, wenn dies aus Gründen der Wirtschaftlichkeit der Verwaltung geboten ist. Aus den gleichen Gründen können die Aufgaben eines Ausgleichsamtes ganz oder teilweise einem anderen Ausgleichsamt oder dem Landesausgleichsamt sowie dessen Außenstellen zur Wahrnehmung in eigener Zuständigkeit übertragen werden. Eine Übertragung ist durch Vereinbarung der nach § 306 für die Errichtung von Ausgleichsämtern und Landesausgleichsämtern zuständigen Stellen auch länderübergreifend möglich.“
4. unverändert
5. unverändert
6. § 326 Abs. 1 wird wie folgt **gefaßt**:
- „(1) Das nach § 325 zuständige Ausgleichsamt oder im Fall des § 308 Abs. 1 Satz 3 und 4 das zuständig gewordene Ausgleichsamt oder Lastenausgleichsamt ist, soweit der Präsident des Bundesausgleichsamtes nichts anderes bestimmt, auch für die Weiterbehandlung des Antrags zuständig.“
7. § 336 wird wie folgt *geändert*:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Bescheid“ die Wörter „des Ausgleichsamtes“ eingefügt.
- b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:
- „(4) In den Fällen des § 308 Abs. 1 Satz 3 und 4 können die Länder regeln, daß Beschwerden auch gegen die Bescheide des Landesausgleichsamtes eingelegt werden können.“
8. unverändert
9. In § 338 werden nach dem Wort „Beschwerdeausschusses“ die Wörter „sowie den Bescheid des Landesausgleichsamtes, sofern hiergegen keine Beschwerde zugelassen ist, oder des Bundesausgleichsamtes“ eingefügt.

Entwurf

8. In § 340 Abs. 2 werden nach dem Wort „Leistungsbescheide“ die Wörter „sowie Bescheide nach § 349 Abs. 3 a bis 3 c“ eingefügt.
9. § 345 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Bescheid“ die Wörter „des Ausgleichsamtes oder des Landesausgleichsamtes“ eingefügt.
- b) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Beschwerdeausschusses“ die Wörter „oder den Bescheid des Bundesausgleichsamtes“ eingefügt.
10. In § 349 werden nach Absatz 3 folgende Absätze 3 a bis 3 d eingefügt:

„(3a) In den Fällen des § 32 Abs. 1 Satz 4 des Vermögensgesetzes kann das Ausgleichsamt dem in der beabsichtigten Entscheidung benannten Berechtigten aufgeben, für den voraussichtlich zurückzufordernden Betrag Sicherheit nach den Vorschriften des 2. Abschnitts der Hypothekenablöseverordnung zu leisten, sobald die Entscheidung über die Rückübertragung bestandskräftig geworden ist. Das Ausgleichsamt übermittelt den Bescheid dem zuständigen Amt oder Landesamt zur Regelung offener Vermögensfragen innerhalb der Frist des § 33 Abs. 5 a des Vermögensgesetzes zur Zustellung. § 34 Abs. 1 Satz 3 bis 6 des Vermögensgesetzes gilt mit der Maßgabe entsprechend, daß an die Stelle des Amtes zur Regelung offener Vermögensfragen das zuständige Ausgleichsamt und an die Stelle des Entschädigungsfonds der Ausgleichsfonds tritt. Gebühren für das Grundbuchverfahren werden nicht erhoben.

(3b) Für Berechtigte im Sinne des § 6 Abs. 1 a des Vermögensgesetzes, die einzelkaufmännische Unternehmen sind, gilt Absatz 3 a im Falle der Rückübertragung von Vermögensgegenständen nach § 6 Abs. 6 a Satz 1 des Vermögensgesetzes entsprechend.

(3c) Ist der Verfügungsberechtigte im Sinne des § 2 Abs. 3 des Vermögensgesetzes zur Auskehr des Erlöses oder zum Ersatz des Verkehrswertes an den Berechtigten verpflichtet, sind die Vorschriften der Absätze 3 a und 3 b entsprechend anzuwenden. Daneben gibt das Ausgleichsamt dem Verfügungsberechtigten auf, aus dem Erlös oder Verkehrswert die Sicherheit nach Absatz 3 a Satz 1 im Namen des Berechtigten zu leisten. Für die Zustellung des Bescheides gilt Absatz 3 a Satz 2 entsprechend. Der Anspruch des Ausgleichsfonds geht dem Anspruch des Berechtigten vor.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

10. unverändert
11. § 345 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Bescheid“ die Wörter „des Ausgleichsamtes **sowie in den Fällen des § 336 Abs. 4** des Landesausgleichsamtes“ eingefügt.
- b) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Beschwerdeausschusses“ die Wörter „oder den Bescheid des **Landesausgleichsamtes oder den Bescheid des Bundesausgleichsamtes**“ eingefügt.
12. § 349 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Absatz 3 werden folgende Absätze 3 a bis 3 d eingefügt:

„(3a) unverändert

(3b) Für Berechtigte im Sinne des § 6 Abs. 1 a des Vermögensgesetzes, die **die Rückgabe eines einzelkaufmännischen oder eines Unternehmens im Sinne des § 1 Abs. 2 der Unternehmensrückgabeverordnung, das nur einen Inhaber hatte, beantragt haben**, gilt Absatz 3 a im Falle der Rückübertragung von Vermögensgegenständen nach § 6 Abs. 6 a Satz 1 des Vermögensgesetzes entsprechend.

(3c) unverändert

Entwurf

(3d) Weitere Einzelheiten des Verfahrens nach den Absätzen 3a bis 3c können durch Rechtsverordnung geregelt werden. § 367 Abs. 2 ist nicht anzuwenden.“

Artikel 3
Änderung des Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetzes

Artikel 11 Abs. 3 Satz 3 des Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetzes vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2624) wird wie folgt gefaßt:

„Vor der Herausgabe oder der Veräußerung ist die Kraftlosigkeit durch bankübliche Lochung kenntlich zu machen.“

Artikel 4
Änderung der Hypothekenablöseverordnung

Die Hypothekenablöseverordnung vom 10. Juni 1994 (BGBl. I S. 1253), geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „sind“ die Wörter „in den Fällen des § 16 Abs. 5 bis 9 und des § 18 des Vermögensgesetzes“ eingefügt.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Veräußert der Verfügungsberechtigte ein ehemals volkseigenes Grundstück und steht dem Berechtigten aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder vertraglicher Vereinbarungen der Verkaufserlös oder ein Anspruch auf Ersatz des Verkehrswertes im Zusammenhang mit der Veräußerung des Grundstücks zu, so stellt das Amt zur Regelung offener Vermögensfragen auf Antrag des Berechtigten dessen Berechtigung fest und setzt die nach den §§ 7, 7a und 18 des Vermögensgesetzes zu zahlenden oder zu hinterlegenden Beträge fest. § 32 Abs. 1 und § 33 Abs. 5a des Vermögensgesetzes gelten entsprechend. Der Veräußerungserlös oder der Verkehrswert darf erst dann an den Berechtigten ausgezahlt werden, wenn die Feststellung seiner Berechtigung unanfechtbar ist und die festgesetzten Zahlungsansprüche erfüllt sind oder hierfür Sicherheit geleistet sowie die nach § 349 Abs. 3c des Lastenausgleichsgesetzes festgesetzte Sicherheit erbracht worden ist. Dem Verfügungsberechtigten ist durch Bescheid aufzugeben,

1. aus dem Verkaufserlös oder dem Verkehrswert einen Betrag in Höhe des unanfechtbar festgesetzten Ablösebetrages im Namen des Berechtigten bei der nach § 18a des Vermö-

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(3d) unverändert

b) In Absatz 5 Satz 1 Halbsatz 1 werden nach den Wörtern „oder weitere Erben“ die Wörter „sowie bei einem der Nacherbfolge unterliegenden Vermögen gegen Nacherben“ eingefügt.

Artikel 3
unverändert

Artikel 4
unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

gensgesetzes zuständigen Stelle unter Verzicht auf die Rücknahme zu hinterlegen oder in den Fällen des § 18 Abs. 7 des Vermögensgesetzes an den Gläubiger zu zahlen,

2. aus dem verbleibenden Verkaufserlös oder Verkehrswert einen unanfechtbar festgesetzten Wertausgleich an den Gläubiger gemäß § 7 Abs. 5 des Vermögensgesetzes abzuführen,
3. aus dem verbleibenden Verkaufserlös oder Verkehrswert eine unanfechtbar festgesetzte Gegenleistung oder Entschädigung nach § 7a des Vermögensgesetzes an den Gläubiger herauszugeben,
4. einen verbleibenden Restbetrag an den Berechtigten herauszugeben, soweit dieser nicht als Sicherheitsleistung nach § 349 Abs. 3c des Lastenausgleichsgesetzes zu verwenden ist.

Hat der Berechtigte die Festsetzung eines Zahlungsbetrages angefochten, gibt die Behörde dem Verfügungsberechtigten auf, für den festgesetzten Betrag im Namen des Berechtigten aus dem Verkaufserlös oder dem Verkehrswert Sicherheit zu leisten. Dies gilt nicht in den Fällen des § 33a Abs. 2 des Vermögensgesetzes.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Wird ein ehemals volkseigenes Grundstück nach § 21 oder § 21b des Investitionsvorragungsgesetzes an den Berechtigten zurückübertragen, sind in dem Bescheid, in dem seine Berechtigung festgestellt wird, die nach den §§ 7, 7a und 18 des Vermögensgesetzes zu zahlenden oder zu hinterlegenden Beträge festzusetzen. § 32 Abs. 1 und § 33 Abs. 5a des Vermögensgesetzes gelten entsprechend. Wird in dem Verfahren nach dem Vermögensgesetz festgestellt, daß der Anmelder nicht der Berechtigte war, so ist dem Anmelder entsprechend Absatz 1 Satz 4 die Zahlung der nach den §§ 7, 7a und 18 des Vermögensgesetzes festzusetzenden Beträge aus dem zu zahlenden Kaufpreis aufzugeben, wenn ein anderer Anmelder berechtigt ist; Absatz 1 Satz 5 sowie § 32 Abs. 1 und § 33 Abs. 5a des Vermögensgesetzes finden entsprechende Anwendung.“

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Hinterlegung des Ablösebetrages“ durch die Wörter „Zahlung oder Hinterlegung der nach den §§ 7, 7a und 18 des Vermögensgesetzes festzusetzenden Beträge“ ersetzt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„§ 32 Abs. 1 des Vermögensgesetzes gilt entsprechend.“

d) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Reicht in den Fällen des Absatzes 1 Satz 4 Nr. 3 der verbleibende Betrag nicht zur Erfül-

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

lung sämtlicher Ansprüche aus, gehen die Ansprüche des Entschädigungsfonds denen des Ausgleichsfonds und die Ansprüche des Ausgleichsfonds den übrigen Ansprüchen vor; die übrigen Ansprüche werden nach dem Verhältnis ihrer Beträge erfüllt. Entsprechendes gilt in den Fällen des Absatzes 1 Satz 4 Nr. 2. Ist der nach Absatz 1 Satz 4 Nr. 1 zu leistende Ablösebetrag höher als der Kaufpreis oder der Verkehrswert, sind die Begünstigten nach der Rangfolge der ehemaligen Rechte zu befriedigen. Die Ansprüche in Ansehung des hinterlegten Betrages richten sich nach § 18 b des Vermögensgesetzes und dieser Verordnung. Reicht der hinterlegte Betrag nicht zur Befriedigung sämtlicher Gläubiger, sind diese nach der Rangfolge der ehemaligen Rechte zu befriedigen; die in § 18 b des Vermögensgesetzes genannten Ansprüche des Entschädigungsfonds und des Begünstigten gehen denen des Berechtigten vor.“

3. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „gemäß § 18 a Satz 2“ durch die Wörter „nach den Vorschriften“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Sicherheit ist in Höhe des in der angefochtenen Entscheidung festgesetzten Betrages zu leisten.“

4. § 7 wird wie folgt gefaßt:

„§ 7

Hinterlegung

Leistet der Berechtigte für einen festgesetzten Betrag Sicherheit durch Hinterlegung, kann er die Differenz zwischen dem hinterlegten und dem bestandskräftig festgesetzten Betrag von der Hinterlegungsstelle herausverlangen.“

5. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Sicherheit durch Beibringung einer Garantie oder eines sonstigen Zahlungsvernehmens eines Kreditinstitutes ist dadurch zu leisten, daß sich das Kreditinstitut gegenüber dem Amt zur Regelung offener Vermögensfragen unwiderruflich dazu verpflichtet, auf erstes Anfordern des Amtes zur Regelung offener Vermögensfragen einen Betrag bis zu der in dem angefochtenen Bescheid festgesetzten Höhe

1. in den Fällen des § 18 Abs. 1 des Vermögensgesetzes bei der Hinterlegungsstelle gemäß § 18 a dieses Gesetzes im Namen des Berechtigten unter Verzicht auf die Rücknahme zu hinterlegen,
2. in den Fällen der §§ 7, 7 a und 18 Abs. 7 des Vermögensgesetzes an den Gläubiger zu zahlen.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

aa) Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Ist die Festsetzung eines Betrages unanfechtbar geworden, fordert das Amt zur Regelung offener Vermögensfragen den Berechtigten auf, innerhalb einer Frist von zehn Tagen die Hinterlegung oder die Zahlung nachzuweisen.“

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Hinterlegung“ die Wörter „oder Zahlung“ eingefügt.

c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) In den Fällen des § 349 Abs. 3a bis 3c des Lastenausgleichsgesetzes gelten die Absätze 2 und 3 mit der Maßgabe entsprechend, daß an die Stelle des Amtes zur Regelung offener Vermögensfragen das zuständige Ausgleichsamt tritt.“

6. § 9 wird aufgehoben.

Artikel 5

Änderung der Grundstücksverkehrsordnung

Die Grundstücksverkehrsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2221), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 werden in Nummer 4 der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt und folgende Nummer 5 angefügt:

„5. der Rechtserwerb des Veräußerers nach dem 2. Oktober 1990 durch Zuschlagsbeschluß in der Zwangsversteigerung erfolgt und in das Grundbuch eingetragen worden ist.“

b) In Satz 3 wird die Angabe „Nr. 1 bis 4“ durch die Angabe „Nr. 1 bis 5“ ersetzt.

2. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Die Landesregierungen werden ermächtigt, die Zuständigkeit für die Erteilung der Genehmigung nach § 8 Abs. 1 Satz 1 auf eine oder mehrere Landkreise oder kreisfreie Städte zu konzentrieren oder auf das Landesamt zur Regelung offener Vermögensfragen zu übertragen. Die Landesregierungen können diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf eine von ihnen zu bestimmende Stelle übertragen.“

Artikel 6

Änderung sonstiger Vorschriften

(1) Das Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2494), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

1. Dem Artikel 231 wird folgender § 10 angefügt:**„§ 10****Übergang volkseigener Forderungen,
Grundpfandrechte und Verbindlichkeiten
auf Kreditinstitute**

(1) Ein volkseigenes oder genossenschaftliches Kreditinstitut, das die Geschäfte eines solchen Kreditinstituts fortführende Kreditinstitut oder das Nachfolgeinstitut ist spätestens mit Wirkung vom 1. Juli 1990 Gläubiger der volkseigenen Forderungen und Grundpfandrechte geworden, die am 30. Juni 1990 in seiner Rechtsträgerschaft standen oder von ihm verwaltet wurden. Das Kreditinstitut wird mit Wirkung vom 1. Juli 1990 Schuldner der von ihm verwalteten volkseigenen Verbindlichkeiten. Gläubiger der von dem Kreditinstitut für den Staatshaushalt der Deutschen Demokratischen Republik treuhänderisch verwalteten Forderungen und Grundpfandrechte ist mit Wirkung vom 3. Oktober 1990 der Bund geworden; er verwaltet sie treuhänderisch nach Maßgabe des Artikels 22 des Einigungsvertrages. Auf die für die Sozialversicherung treuhänderisch verwalteten Forderungen und Grundpfandrechte sind Anlage I Kapitel VIII Sachgebiet F Abschnitt II Nr. 1 § 3 Abs. 2 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1042) und die Bestimmungen des Gesetzes zur Regelung von Vermögensfragen der Sozialversicherung im Beitrittsgebiet vom 20. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2313) anzuwenden. Ansprüche auf Rückübertragung nach den Regelungen über die Zuordnung von Volkseigentum und Ansprüche nach dem Vermögensgesetz bleiben unberührt.

(2) Rechtshandlungen, die ein Kreditinstitut oder ein anderer nach Absatz 1 möglicher Berechtigter in Ansehung der Forderung, des Grundpfandrechtes oder der Verbindlichkeit vorgenommen hat, gelten als Rechtshandlungen desjenigen, dem die Forderung, das Grundpfandrecht oder die Verbindlichkeit nach Absatz 1 zusteht.

(3) Zum Nachweis, wer nach Absatz 1 Inhaber eines Grundpfandrechtes oder Gläubiger einer Forderung geworden ist, genügt im gerichtlichen Verfahren auch nach der Grundbuchordnung eine mit Unterschrift und Siegel versehene Bescheinigung der Kreditanstalt für Wiederaufbau. Die Kreditanstalt für Wiederaufbau kann die Befugnis zur Erteilung der Bescheinigung nach Satz 1 auf die Sparkassen für ihren jeweiligen Geschäftsbereich übertragen. Die nach Satz 1 oder Satz 2 befugte Stelle kann auch den Übergang des Grundpfandrechtes oder der Forderung auf sich selbst feststellen. In den Fällen des Absatzes 1 Satz 3 bedarf es neben der in den Sätzen 1 bis 3 genannten Bescheinigung eines Zuordnungsbescheides nicht. § 105 Abs. 1 Nr. 6 der Grundbuchverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Januar 1995 (BGBl. I S. 114) bleibt unberührt.“

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

2. In Artikel 233 § 2a Abs. 9 wird die Angabe „31. Dezember 1998“ durch die Angabe „31. Dezember 2000“ ersetzt.

(2) Nach § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender § 9a eingefügt:

„§ 9a

(1) Die in § 9 sowie in den §§ 1 und 4 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung bezeichneten Anlagen stehen mit Wirkung vom 3. Oktober 1990 im Eigentum des Inhabers der Dienstbarkeit. Befinden sich die Anlagen mehrerer Inhaber von Dienstbarkeiten in einem begehbaren unterirdischen Kanal oder einer vergleichbaren Anlage (Leitungssammelkanal), so steht das Eigentum an dieser Anlage zu gleichen Teilen in Miteigentum sämtlicher Inhaber dieser Dienstbarkeiten. Soweit ein Teil des Leitungssammelkanals fest verbunden ist mit einem Gebäude, an dem selbständiges Gebäudeeigentum besteht, gilt dieser Teil als wesentlicher Bestandteil des Gebäudes; besteht kein selbständiges Gebäudeeigentum, gilt dieser Teil des Leitungssammelkanals als wesentlicher Bestandteil des Grundstücks.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 und 3 haften die Inhaber der Dienstbarkeit für ihre Verpflichtungen aus den §§ 1004 und 1020 des Bürgerlichen Gesetzbuchs als Gesamtschuldner. § 1004 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt in diesen Fällen mit der Maßgabe, daß eine Beseitigung erst nach Erlöschen der letzten Dienstbarkeit verlangt werden kann.

(3) Vor dem [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] getroffene Vereinbarungen sowie vor diesem Zeitpunkt in Rechtskraft erwachsene Urteile bleiben unberührt.

(4) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 3 gelten in den Fällen des § 9 Abs. 2 sinngemäß.“

(3) Das Vermögenszuordnungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. März 1994 (BGBl. I S. 709), zuletzt geändert durch ... , wird wie folgt geändert:

1. Nach § 1b wird folgender § 1c eingefügt:

„§ 1c

Erfüllung steckengebliebener Entschädigungen

(1) Ist ein Anspruch auf Entschädigung nach den zum Zeitpunkt der Enteignung in der früheren Deutschen Demokratischen Republik anzuwendenden gesetzlichen Bestimmungen nicht erfüllt worden, so richtet sich dieser gegen denjenigen Träger öffentlicher Verwaltung, der den enteigneten Vermögenswert aufgrund der Bestimmungen des Einigungsvertrages unmittelbar oder mittelbar erhalten hat. Ist vor dem 3. Oktober 1990 für den enteigneten Vermögenswert nachweislich eine Gegenleistung an den Staatshaushalt der Deutschen Demokratischen Republik entrichtet worden, ist der Entschädigungsfonds der Schuldner.

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(2) Für den in Mark der Deutschen Demokratischen Republik begründeten Anspruch gilt die Umstellung auf Deutsche Mark im Verhältnis 2 zu 1. Der Anspruch ist ab dem [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] mit vier Prozent für das Jahr zu verzinsen.

(3) Über Ansprüche nach Absatz 1 entscheiden die für die Durchführung des Vermögensgesetzes zuständigen Behörden. Örtlich zuständig ist das Amt zur Regelung offener Vermögensfragen, in dessen Bezirk der enteignete Vermögenswert belegen ist. Ist das Verfahren nach dem Vermögensgesetz auf Rückübertragung des Vermögenswertes bei einem Amt anhängig oder anhängig gewesen, so bleibt dieses zuständig.

(4) Anträge auf Erfüllung steckengebliebener Entschädigungen können bis spätestens 31. Dezember 1999 gestellt werden (Ausschlußfrist). Ein Antrag nach dem Vermögensgesetz auf Rückübertragung des enteigneten Vermögenswertes, über den noch nicht bestandskräftig entschieden worden ist, gilt zugleich als Antrag nach dieser Vorschrift.

(5) Soweit in dieser Vorschrift nichts anderes bestimmt ist, gelten die Abschnitte V und VI des Vermögensgesetzes entsprechend. § 6 Abs. 3 findet keine Anwendung.

2. Dem § 6 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Das Gericht am Sitz des Präsidenten der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben ist auch zuständig bei Entscheidungen der anderen Behörden des Bundes mit Sitz in Berlin, auf die die Zuständigkeit des Präsidenten der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben nach § 7 Abs. 6 übertragen worden ist.“

Artikel 7

Neufassung des Vermögensgesetzes

Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, den Wortlaut des Vermögensgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung neu bekannt zu machen.

Artikel 5

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf Artikel 4 beruhenden Teile der Hypothekenablöseverordnung können auf Grund der Ermächtigung des Vermögensgesetzes und des Lastenausgleichsgesetzes durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Artikel 8

unverändert

Artikel 9

unverändert

Bericht der Abgeordneten Dr. Michael Luther, Dr. Dietrich Mahlo und Hans-Joachim Hacker

I. Zum Beratungsverfahren

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 13/10246 in seiner 230. Sitzung vom 23. April 1998 in erster Lesung beraten und zur federführenden Beratung an den Rechtsausschuß und zur Mitberatung an den Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau überwiesen.

Die Anträge auf den Drucksachen 13/10329 und 13/10466 hat der Deutsche Bundestag in seiner 233. Sitzung vom 30. April 1998 in erster Lesung beraten und zur federführenden Beratung an den Rechtsausschuß überwiesen. Die Vorlage auf Drucksache 13/10329 wurde an die Ausschüsse für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau sowie für Fremdenverkehr und Tourismus und die Vorlage auf der Drucksache 13/10466 an den Finanzausschuß und den Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau zur Mitberatung überwiesen.

Den Antrag auf Drucksache 13/9068 hat der Deutsche Bundestag in seiner 210. Sitzung vom 11. Dezember 1997 in erster Lesung beraten und zur federführenden Beratung an den Rechtsausschuß und zur Mitberatung an den Innen-, den Finanz- und den Haushaltsausschuß sowie den Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten überwiesen.

Schließlich hat der Deutsche Bundestag die Anträge auf den Drucksachen 13/7304 und 13/7532 in seiner 175. Sitzung vom 15. Mai 1997 in erster Lesung beraten und zur federführenden Beratung an den Rechtsausschuß und zur Mitberatung an den Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau überwiesen.

Der **Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau** hat den Gesetzentwurf auf der Drucksache 13/10246 und die Anträge auf den Drucksachen 13/10329 und 13/10466 in seiner 78. Sitzung vom 27. Mai 1998 beraten und

- zu der Vorlage auf **Drucksache 13/10246** mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und der Gruppe der PDS bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen zu empfehlen, den Gesetzentwurf in der Fassung der Formulierungshilfe des Bundesministeriums der Justiz vom 25. Mai 1998 mit der Maßgabe anzunehmen, daß in Artikel 6 Nr. 2 (Artikel 233 § 2a Abs. 9) die Zeitangabe „31. Dezember 2000“ durch die Zeitangabe „30. Juni 2001“ ersetzt wird;
- zu der Vorlage auf **Drucksache 13/10329** mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktionen SPD

und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Gruppe der PDS beschlossen zu empfehlen, den Antrag abzulehnen;

- zu der Vorlage auf **Drucksache 13/10466** mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Gruppe der PDS bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen zu empfehlen, den Antrag abzulehnen.

Zu den Anträgen auf den **Drucksachen 13/7304 und 13/7432** hat der Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau in seiner 61. Sitzung vom 24. September 1997 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS beschlossen zu empfehlen, die Vorlagen als erledigt anzusehen, da sie einerseits durch die bereits erfolgten Änderungen des Schuldrechtsanpassungsgesetzes und der Nutzungsentgeltverordnung überholt sind und das Bundesministerium der Justiz andererseits an weiteren entsprechenden Änderungen des Schuldrechtsanpassungsgesetzes arbeitet.

Der **Innenausschuß** hat die Vorlage auf **Drucksache 13/9068** in seiner Sitzung vom 6. Mai 1998 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Gruppe der PDS bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen zu empfehlen, den Antrag abzulehnen.

Der **Finanzausschuß** hat in seiner 108. und 109. Sitzung vom 6. und 27. Mai 1998 beschlossen, auf eine Stellungnahme zu den Anträgen auf den **Drucksachen 13/9069 und 13/10466** zu verzichten.

Der **Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten** hat

- den Antrag auf **Drucksache 13/9068** in seiner Sitzung vom 11. Februar 1998 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimme der Gruppe der PDS bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen zu empfehlen, den Antrag abzulehnen;
- den Antrag auf **Drucksache 13/10329** in seiner 98. Sitzung vom 27. Mai 1998 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Abwesenheit der Gruppe der PDS beschlossen zu empfehlen, den Antrag abzulehnen.

Der **Haushaltsausschuß** hat die Vorlage auf **Drucksache 13/9068** in seiner Sitzung vom 11. Februar 1998 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen

der CDU/CSU, SPD und F.D.P. gegen die Stimmen der Gruppe der PDS bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen zu empfehlen, den Antrag abzulehnen.

Der **Ausschuß für Fremdenverkehr und Tourismus** hat die Vorlage auf **Drucksache 13/10329** in seiner Sitzung vom 27. Mai 1998 beraten und mit den Stimmen der Fraktion der CDU/CSU gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und bei Abwesenheit der Fraktion der F.D.P. und der Gruppe der PDS beschlossen zu empfehlen, den Antrag abzulehnen.

Der **Rechtsausschuß** hat die Vorlagen in seiner 124. Sitzung vom 17. Juni 1998 abschließend beraten und über die einzelnen Punkte des Gesetzentwurfs – **Drucksache 13/10246** – in der vom Ausschuß beschlossenen Fassung wie folgt abgestimmt:

Die Artikel 1 bis 4, 7, 8 und der Entschließungsantrag wurden einstimmig angenommen.

Artikel 5 wurde einstimmig bei Stimmenthaltung der Gruppe der PDS angenommen.

Artikel 6 Abs. 1 Nr. 1, Absatz 1 insgesamt, Absatz 2, Absatz 3 Nr. 2 wurden einstimmig bei Stimmenthaltung der Gruppe der PDS angenommen.

Artikel 6 Abs. 1 Nr. 2 wurde einstimmig bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS angenommen.

Artikel 6 Abs. 3 Nr. 1, Absatz 3 insgesamt und Artikel 6 insgesamt sowie Artikel 9 wurden mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS angenommen.

Der Gesetzentwurf insgesamt in der vom Ausschuß beschlossenen Fassung wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS angenommen.

Die Anträge auf den **Drucksachen 13/10329** und **13/7304** wurden mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS abgelehnt.

Die Anträge auf den **Drucksachen 13/9068, 13/10466** und **13/7532** wurden mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimme der Gruppe der PDS bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

Darüber hinaus herrschte im **Rechtsausschuß** Einvernehmen darüber, daß der Entwurf des Bundesrates eines Gesetzes zur Änderung des Zuordnungsrechts – **Drucksache 13/9719** – in dieser Wahlperiode nicht mehr beraten werden soll.

II. Zum Inhalt der Beschlußempfehlung

Nach der im Rechtsausschuß beschlossenen Fassung hat der Entwurf eines Vermögensrechtsbereinigungsgesetzes im wesentlichen folgenden Inhalt:

1. Artikel 1 (Änderung des Vermögensgesetzes)

Die im Regierungsentwurf des Vermögensrechtsbereinigungsgesetzes enthaltenen Klarstellungen und Ergänzungen des Vermögensgesetzes sind vom Rechtsausschuß unverändert beschlossen worden. Darüber hinaus sind zahlreiche Vorschläge des Bundesrates zum vermögensrechtlichen Verfahren in das Vermögensrechtsbereinigungsgesetz übernommen worden. Das Vermögensgesetz soll danach um folgende Regelungen ergänzt werden:

- Ausschlußfrist für die Geltendmachung der in § 7 Abs. 2 und 7 VermG bezeichneten vermögensrechtlichen Nebenansprüche (§ 7 Abs. 8 Satz 2 VermG),
- gesonderter Bescheid von Amts wegen über die Pflicht des Entschädigungsfonds zur Erstattung bezahlter Kaufpreise (§ 7 a Abs. 1 Satz 4 VermG),
- Verlagerung der Zuständigkeit für die Entscheidung über den Widerspruch im Verfahren über die Höhe der Entschädigung auf das Landesamt zur Regelung offener Vermögensfragen (§ 26 Abs. 3 VermG) sowie
- Durchführung eines Widerspruchsverfahrens, auch wenn infolge Zuständigkeitskonzentration die Entscheidung durch das Landesamt zur Regelung offener Vermögensfragen ergangen ist (§ 36 Abs. 4 VermG).

2. Artikel 2 (Änderung des Lastenausgleichsgesetzes)

Die im Regierungsentwurf vorgesehenen Ergänzungen des Lastenausgleichsgesetzes sind vom Rechtsausschuß unverändert beschlossen worden. Auch in das Lastenausgleichsgesetz sind darüber hinaus aufgrund der Stellungnahme des Bundesrates einige Ergänzungen eingestellt worden:

- generelle Begrenzung des Anspruchs auf Lastenausgleich auf die vor dem 1. Januar 1998 anspruchsberechtigt gewordenen Personen (§ 229 Abs. 1 Satz 2 LAG),
- Zuständigkeitskonzentration innerhalb der Lastenausgleichsverwaltung (§ 308 Abs. 1, § 326 Abs. 1, § 336 Abs. 1 Satz 2, Abs. 4, §§ 338, 345 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 LAG) sowie
- Begründung eines lastenausgleichsrechtlichen Rückforderungsanspruchs auch gegenüber den Nacherben eines Lastenausgleichsempfängers.

3. Artikel 3 (Änderung des Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetzes)

Die vorgesehene Ergänzung von Artikel 11 Abs. 3 Satz 3 EALG dient der Verwaltungserleichterung.

4. Artikel 4 (Änderung der Hypothekenablöseverordnung)

Die vorgesehenen Änderungen dienen der Sicherung des lastenausgleichsrechtlichen Rückforderungsanspruchs gegen den Restitutionsberechtigten.

5. Artikel 5 (Änderung der Grundstücksverkehrsordnung)

Die auf die Stellungnahme des Bundesrates zurückgehenden Änderungen der Grundstücksverkehrsordnung dienen der Vereinfachung des Genehmigungsverfahrens, wenn das Grundstück durch Zuschlagsbeschluß in der Zwangsversteigerung erworben wurde, sowie der Konzentration der Zuständigkeiten für die Erteilung von Grundstücksverkehrsgenehmigungen parallel zu entsprechenden Änderungen im Vermögensgesetz.

6. Artikel 6 (Änderung sonstiger Vorschriften)**Absatz 1** (Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche)**a) Übergang volkseigener Forderungen, Grundpfandrechte und Verbindlichkeiten auf Kreditinstitute**

In jüngster Zeit sind infolge der Entscheidung des Kammergerichts vom 24. Juni 1997 (VIZ 1997, 696) Zweifel daran laut geworden, ob die im Grundbuch als Eigentum des Volkes in Rechtsträgerschaft eines Kreditinstitutes eingetragenen Grundpfandrechte auf die neu entstandenen oder umgewandelten Kreditinstitute übergegangen sind, obwohl eine solche Rechtsnachfolge nach Vorstellung aller an der Umstellung des Bankensystems der DDR Beteiligten beabsichtigt war. Es ist deshalb in Artikel 231 § 10 EGBGB eine gesetzliche Klarstellung vorgesehen.

b) Verlängerung des besitzrechtlichen Moratoriums zugunsten der öffentlichen Hand um zwei Jahre

Nach Artikel 233 § 2a Abs. 9 EGBGB ist das Besitzrecht der öffentlichen Hand an Grundstücken, die in der DDR für öffentliche Zwecke in Anspruch genommen worden sind und nach wie vor im Eigentum Privater stehen, bis zum 31. Dezember 1998 befristet. Da die abschließende Klärung der in diesem Zusammenhang aufgeworfenen Rechtsfragen in dieser Legislaturperiode nicht mehr möglich ist, soll die zeitliche Geltung des Moratoriums um zwei Jahre verlängert werden.

Zu Absatz 2 (Einfügung von § 9 a Grundbuchbereinigungsgesetz – GBBerG)

Die neu eingefügte Vorschrift klärt die Rechtsverhältnisse an Leitungssammelkanälen. Diese Kanäle sind begehbare unterirdische Gänge, in denen Leitungen unterschiedlicher Netze nebeneinander verlegt sind. Die Leitungen selbst sind durch Dienstbarkeiten sowie öffentliche Duldung abgesichert. Ungeklärt ist jedoch bislang, wem die Leitungssammelkanäle als Einrichtung gehören und wer für ihre Unterhaltung sowie für die Verkehrssicherung in diesen Anlagen verantwortlich ist. Diese dringlichen Fragen werden nunmehr geklärt.

Zu Absatz 3 (Änderung des Vermögenszuordnungsgesetzes)

Durch eine Ergänzung im Vermögenszuordnungsgesetz wird klargestellt, daß noch nicht erfüllte DDR-

Entschädigungen grundsätzlich von dem Träger öffentlicher Verwaltung zu zahlen sind, dem der enteignete Vermögenswert aufgrund der Bestimmungen des Einigungsvertrages zugeordnet worden ist. Wenn jedoch nachweislich vor dem 3. Oktober 1990 eine Gegenleistung für den Vermögenswert in den DDR-Staatshaushalt geflossen ist, soll der Entschädigungsfonds haften. Für die Betroffenen wird eine Antragsfrist bis zum 31. Dezember 1999 eröffnet. Noch nicht abschließend beschiedene Restitutionsanträge gelten als Anträge nach dieser Vorschrift. Wegen der Sachnähe zum Vermögensgesetz sollen die Verfahren von den Ämtern zur Regelung offener Vermögensfragen durchgeführt werden.

III. Zur Begründung der Beschlußempfehlung**1. Allgemeines**

Der Rechtsausschuß hat übereinstimmend die Zielsetzung des Regierungsentwurfs begrüßt, das Restitutionsverfahren durch Klarstellungen, Ergänzungen und technische Verbesserungen zu beschleunigen und organisatorisch zu straffen.

Die darüber hinaus in den Entwurf eingestellten Ergänzungen des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche sowie zum Grundbuchbereinigungsgesetz sind im Ausschuß einvernehmlich beschlossen worden. Der Ausschuß hat eine Verlängerung des besitzrechtlichen Moratoriums um mehr als zwei Jahre erörtert und im Ergebnis abgelehnt, um die gesetzgeberischen Arbeiten für eine abschließende Regelung der Eigentumszuordnung für öffentlich genutzte, jedoch im Privateigentum befindliche Vermögenswerte von vornherein unter Entscheidungsdruck zu stellen.

Die klarstellende Regelung über die Erfüllung stekengebliebener DDR-Entschädigungen (§ 1c VZOG) wurde mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Gruppe der PDS beschlossen.

Nach Auffassung der Fraktion der SPD sind die noch zu leistenden DDR-Entschädigungen Verbindlichkeiten des Bundes, die der Entschädigungsfonds oder der Erblastentilgungsfonds gemäß Artikel 23 EV zu übernehmen habe. Zur Begründung hat sie darauf hingewiesen, daß in der DDR eine zentrale Lenkung der Kommunen und Betriebe stattgefunden habe. Aufwendungen für die Entschädigung von enteigneten Grundstückseigentümern seien im DDR-Staatshaushalt zentral veranschlagt worden. Deshalb gehe es an den Realitäten in der DDR vorbei, wenn – wie im Entwurf vorgesehen – der Entschädigungsfonds nur dann Schuldner des Erfüllungsanspruchs sei, sofern die für den enteigneten Grundstückseigentümer vorgesehene Entschädigung nachweislich dem DDR-Staatshaushalt zugeflossen sei.

Die Koalitionsfraktionen betonten demgegenüber, daß derjenige, der kraft Zuordnung über ein Grundstück verfüge und es wirtschaftlich nutze, zumindest bereit sein müsse, die ausstehende DDR-Entschädigung an den enteigneten Grundstückseigentümer zu

zahlen, die in vielen Fällen nicht einmal ein Prozent des heutigen Verkehrswerts ausmache.

Der Ausschuß hat über die Frage beraten, ob das Vermögensgesetz um eine gesetzliche Regelung für die Fälle der unvollständigen Erbausschlagungen ergänzt werden sollte. Der Ausschuß hat dies im Ergebnis nicht für notwendig erachtet, weil das Bundesverwaltungsgericht durch zwei Urteile vom 28. August 1997 (7 C 1.97 und 7 C 70.96) entschieden hat, daß ein nachberufener Erbe, der sich vor Inkrafttreten des Vermögensgesetzes auf seine Erbenstellung nicht berufen hat, den zugunsten des erstausgeschlagenden Erben ergangenen Restitutionsbescheid nicht mit der Behauptung zu Fall bringen kann, das Grundstück oder Gebäude sei nach der Erbausschlagung nicht wirksam in Volkseigentum übergegangen. Das Bundesverwaltungsgericht hat insoweit klargestellt, daß für die Überführung in Volkseigentum im Sinne von § 1 Abs. 2 VermG die tatsächliche Inbesitznahme für das Volkseigentum ausreicht. Nach diesen Grundsatzentscheidungen sollte – so die Auffassung des Ausschusses – auch die Regelung der Detailfragen der Rechtsprechung überlassen bleiben.

Der Ausschuß hat einstimmig beschlossen, in den vorliegenden Entwurf keine Regelung für die von der Treuhandanstalt durchgeführten zuordnungswidrigen Privatisierungen einzustellen. Dieses Problem soll im Zuge der für die nächste Legislaturperiode geplanten Novellierung des Immobilienrechts in den neuen Bundesländern einer gesetzgeberischen Lösung zugeführt werden.

Die Fraktion der SPD hat im Ausschuß folgende Änderungsanträge gestellt:

1. Zu Artikel 6 Abs. 1 Nr. 2:

Die Angabe „31. Dezember 1998“ soll durch die Angabe „31. Dezember 2001“ ersetzt werden.

Dieser Änderungsantrag wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS abgelehnt. Die Koalitionsfraktionen vertraten die Auffassung, daß eine derartige Verlängerung des Moratoriums zum jetzigen Zeitpunkt nicht angezeigt sei.

2. Zu Artikel 6

In Artikel 6 (Änderung sonstiger Vorschriften) werden folgende Absätze 4 und 5 angefügt:

„(4) Das Gesetz zur Anpassung schuldrechtlicher Nutzungsverhältnisse an Grundstücken im Beitrittsgebiet (Schuldrechtsanpassungsgesetz – SchuldRAnpG) vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2538) wird wie folgt geändert:

1. An § 12 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn der Nutzer das Vertragsverhältnis nach § 8 der Nutzungsentgeltverordnung kündigt.“

2. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1 a eingefügt:

„(1 a) Absatz 1 Satz 2 ist nicht anzuwenden, wenn der Nutzer das Vertragsverhältnis nach § 8 der Nutzungsentgeltverordnung kündigt.“

b) In Absatz 3 wird das Wort „und“ durch das Wort „bis“ ersetzt.

3. § 21 erhält folgende Fassung:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 21
Gebrauchsüberlassung an Dritte,
Teilflächenkündigung“

b) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Macht der Grundstückseigentümer innerhalb der Kündigungsschutzfrist seinen Anspruch auf Aufhebung oder Anpassung des Nutzungsentgeltes nach der Nutzungsentgeltverordnung oder nach den Bestimmungen dieses Gesetzes geltend, so kann der Nutzer bis zum Ablauf des zweiten auf die Erhöhung folgenden Monats

a) vom Grundstückseigentümer die Erlaubnis zur entgeltlichen Überlassung des Grundstücks oder eines Grundstücksteils an einen Dritten oder

b) bei einer Nutzungsfläche von über 800 Quadratmetern eine Beschränkung des Nutzungsverhältnisses auf eine Teilfläche verlangen, wenn die Restfläche angemessen nutzbar oder wirtschaftlich verwertbar ist.

Ist dem Grundstückseigentümer die Überlassung an einen Dritten nur bei angemessener Erhöhung des Nutzungsentgeltes zuzumuten, so kann er die Erlaubnis davon abhängig machen, daß sich der Nutzer mit einer solchen Erhöhung einverstanden erklärt.“

(5) Das Gesetz zur Sachenrechtsbereinigung im Beitrittsgebiet (Sachenrechtsbereinigungsgesetz – SachenRBerG) vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) wird wie folgt geändert:

§ 12 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 wird der zweite Halbsatz wie folgt gefaßt:

„räumlich und zeitlich zusammenhängende bauliche Investitionen des Nutzers gelten als einheitliche Investition.“

2. Der bisherige Satz 1 zweiter Halbsatz wird Satz 2.

3. Die bisherigen Sätze 2 bis 5 werden die Sätze 3 bis 6.

Begründung

1. Zur Änderung des Schuldrechtsanpassungsgesetzes

a) Zu § 12

Nach § 12 Abs. 2 erhält der Nutzer den Wert seiner Baulichkeit nur ersetzt, wenn nicht er, sondern der Grundstückseigentümer vor Ab-

lauf der Kündigungsschutzfrist kündigt. Durch den neu angefügten Satz wird der Nutzer auch dann für seine baulichen und sonstigen Aufwendungen in das Grundstück zum Zeitwert entschädigt, wenn er aus finanziellen Gründen die Nutzung des Grundstücks nicht fortsetzen kann.

b) Zu § 15

Nach § 15 Abs. 1 Satz 2 ist der Nutzer eines Erholungs- oder Garagengrundstücks verpflichtet, die Hälfte der Kosten für den Abbruch eines Bauwerkes zu tragen, wenn entweder das Vertragsverhältnis von ihm oder nach Ablauf der in § 12 Abs. 2 bestimmten Frist durch den Grundstückseigentümer gekündigt wird oder er durch sein Verhalten Anlaß zu einer außerordentlichen Kündigung gegeben hat und der Abbruch innerhalb eines Jahres nach Besitzübergang vorgenommen wird. Diese Verpflichtung zur Beteiligung an den Abrißkosten trifft den Nutzer dann hart, wenn er wegen einer Nutzungsentgelterhöhung nach § 8 der Nutzungsentgeltverordnung kündigt. Durch einen neuen Absatz 1 a soll die Verpflichtung des Nutzers zur Beteiligung an den Abrißkosten in diesen Fällen deshalb ausgeschlossen werden.

Die Ersetzung des Wortes „und“ durch das Wort „bis“ in Absatz 3 ist eine redaktionelle Folgeänderung.

c) Zu § 21

Die zulässigen Erhöhungen der Nutzungsentgelte könne dazu führen, daß der Nutzer eines größeren Grundstücks das Vertragsverhältnis aus finanziellen Gründen nicht fortsetzen kann, dies aber in Anbetracht der langjährigen Nutzung und der von ihm erbrachten Leistungen und Aufwendungen für das Grundstück eine Härte bedeuten würde. In diesem Fall soll er eine Beschränkung des Vertragsverhältnisses fordern können, wenn die verbleibende Restfläche angemessen nutzbar zu Erholungszwecken oder anderweitig wirtschaftlich verwertbar ist. Die bislang nach dem Gesetz allein mögliche Gebrauchsüberlassung an Dritte hat sich als Regulativ bei großen und für den Nutzer immer teurer werdenden Grundstücken als ungeeignet erwiesen, da es für Unterverpachtungen so gut wie keine Nachfrage gibt.

2. Zur Änderung des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes (§ 12)

Ein Nutzer, der das Grundstück und das aufstehende Haus aufgrund eines Überlassungsvertrages aus staatlicher Verwaltung erhalten hat, kann Ansprüche nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz geltend machen, wenn er durch Aus- und Umbauten die Wohn- oder Nutzfläche des Gebäudes um 50 von 100 vergrößert oder bauliche Investitionen getätigt hat, deren Wert die Hälfte des Sachwertes des Gebäudes überstieg.

Bei der Berechnung des Sachwertes wird von Jahreswerten ausgegangen. So sind mindestens die baulichen Investitionen eines Jahres zusammen-

zufassen, wenn es um die Würdigung der durchgeführten Maßnahmen des Nutzers geht. Die Änderung von § 12 Abs. 2 stellt zusätzlich klar, daß auch bauliche Investitionen, die nur aufgrund finanzieller Probleme und wegen der Schwierigkeit bei der Beschaffung von Material und Handwerkerleistungen nicht mehr als ein Jahr in Anspruch genommen haben, als zusammenhängende bauliche Investitionen anzuerkennen sind.

Dieser Änderungsantrag wurde mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Gruppe der PDS abgelehnt. Die Ausschlußmehrheit vertrat die Auffassung, die im Änderungsantrag vorgeschlagenen Regelungen seien nicht geeignet, einen gerechten Interessenausgleich zwischen Eigentümern und Nutzern herzustellen. Erforderlich sei ein ausgewogenes Gesamtkonzept, das erst nach eingehender Erörterung mit den beteiligten Kreisen im Zuge der für die nächste Legislaturperiode geplanten Novellierung des Grundstücksrechts in den neuen Bundesländern verwirklicht werden könne.

2. Zu den einzelnen Änderungen

Im folgenden werden lediglich die vom Rechtsausschuß beschlossenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs erläutert. Soweit der Ausschuß den Gesetzentwurf unverändert angenommen hat, wird auf die jeweilige Begründung in der Drucksache 13/10246 S. 11 ff. verwiesen.

Zu Artikel 1 (Änderung des Vermögensgesetzes)

Zu Nummer 3 Buchstabe b (§ 7 Abs. 7 VermG)

Folgeänderung zu Nummer 3 Buchstabe d – neu –.

Zu Nummer 3 Buchstabe c (§ 7 Abs. 7a VermG)

Folgeänderung zu Nummer 3 Buchstabe d – neu –.

Zu Nummer 3 Buchstabe d – neu – (§ 7 Abs. 8 Satz 2 VermG)

Die Änderung geht auf einen Vorschlag in der Stellungnahme des Bundesrates zu dem Regierungsentwurf zurück (vgl. Nummer 2 der Stellungnahme, Drucksache 13/10246 S. 24), auf dessen Begründung Bezug genommen wird. Ausreichend erscheint jedoch eine schriftliche Geltendmachung des Anspruchs.

Zu Nummer 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe dd – neu – (§ 7 a Abs. 1 Satz 4 VermG)

Die Änderung geht auf einen Vorschlag in der Stellungnahme des Bundesrates zu dem Regierungsentwurf zurück (vgl. Nummer 4 der Stellungnahme, Drucksache 13/10246 S. 25), auf dessen Begründung Bezug genommen wird.

Zu Nummer 4 Buchstabe e (§ 7 a Abs. 3 a VermG)

Folgeänderung zu Nummer 3 Buchstabe d – neu –.

Zu Nummer 9

Zu Buchstabe b (§ 18 Abs. 6 VermG)

Folgeänderung zu Nummer 3 Buchstabe d – neu –.

Zu Buchstabe c (§ 18 Abs. 7 VermG)

Die Änderung geht auf einen Vorschlag in der Stellungnahme des Bundesrates zu dem Regierungsentwurf zurück (vgl. Nummer 5 der Stellungnahme, Drucksache 13/10246 S. 25), auf dessen Begründung Bezug genommen wird.

Zu Nummer 15 – neu – (§ 25 Überschrift)

Die Änderung geht auf einen Vorschlag in der Stellungnahme des Bundesrates zu dem Regierungsentwurf zurück (vgl. Nummer 6 der Stellungnahme, Drucksache 13/10246 S. 25 f.), auf dessen Begründung Bezug genommen wird.

Zu Nummer 16 Buchstabe b (§ 26 Abs. 3 – neu –)
= Nummer 15 RegE

Die Änderung geht auf einen Vorschlag in der Stellungnahme des Bundesrates zu dem Regierungsentwurf zurück (vgl. Nummer 6 der Stellungnahme, Drucksache 13/10246 S. 25f.). Dem Anliegen des Bundesrates, die dreiköpfigen Widerspruchsausschüsse nicht mit Entscheidungen über die Höhe der Entschädigung zu belasten, wird damit entsprochen. Als Standort der Vorschrift erscheint der die Widerspruchsausschüsse betreffende § 26 VermG allerdings besser geeignet, da es sich um eine Ausnahme zur grundsätzlichen Zuständigkeit der Widerspruchsausschüsse zur Entscheidung über Widersprüche in vermögensrechtlichen Verfahren handelt.

Zu Nummer 17 Buchstabe a (§ 27 Abs. 3)
= Nummer 16 RegE

Die Änderung geht auf einen Vorschlag in der Stellungnahme des Bundesrates zu dem Regierungsentwurf zurück (vgl. Nummer 7 der Stellungnahme, Drucksache 13/10246 S. 27), auf dessen Begründung Bezug genommen wird.

Zu Nummer 25 Buchstabe b (§ 34 Abs. 2 Satz 3 VermG)
= Nummer 24 RegE

Durch die vorgeschlagene Änderung soll das Gewollte sprachlich klarer zum Ausdruck gebracht werden.

Zu Nummer 26 = Nummer 25 RegE

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe aa (§ 36 Abs. 1 Satz 4 VermG)

Folgeänderung zu Nummer 16 Buchstabe b.

Zu Buchstabe b (§ 36 Abs. 4 VermG)

Die Änderung geht auf einen Vorschlag in der Stellungnahme des Bundesrates zu dem Regierungsentwurf zurück (vgl. Nummer 12 der Stellungnahme, Drucksache 13/10246 S. 28f.), auf dessen Begründung Bezug genommen wird.

Zu Nummer 27 Buchstabe b (§ 37 Abs. 1 VermG)
= Nummer 26 RegE

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 28 – neu – (§ 38 Abs. 2 VermG)

Durch die Änderung soll eine im Zuge des Schiedsgerichtsverfahrens-Neuregelungsgesetzes vom 22. Dezember 1997 und der im Gesetzentwurf vorgesehenen Änderung des § 37 Abs. 1 entstandene Unklarheit über das zuständige Gericht beseitigt werden.

Zu Artikel 2 (Änderung des Lastenausgleichsgesetzes)**Zu Nummer 1 – neu – (§ 229 Abs. 1 Satz 2 LAG)**

Die Änderung geht auf einen Vorschlag in der Stellungnahme des Bundesrates zu dem Regierungsentwurf zurück (vgl. Nummer 13 der Stellungnahme, Drucksache 13/10246 S. 29), auf dessen Begründung Bezug genommen wird.

Zu Nummer 3 (§ 308 Abs. 1 LAG) = Nummer 2 RegE

Die Änderung geht auf einen Vorschlag in der Stellungnahme des Bundesrates zu dem Regierungsentwurf zurück (vgl. Nummer 14 der Stellungnahme, Drucksache 13/10246 S. 29), auf dessen Begründung Bezug genommen wird.

Zu Nummer 6 – neu – (§ 326 Abs. 1 LAG)

Die Änderung geht auf einen Vorschlag in der Stellungnahme des Bundesrates zu dem Regierungsentwurf zurück (vgl. Nummer 15 der Stellungnahme, Drucksache 13/10246 S. 29f.), auf dessen Begründung Bezug genommen wird.

Zu Nummer 7 (§ 336 LAG) = Nummer 5 RegE

Die Änderung geht auf einen Vorschlag in der Stellungnahme des Bundesrates zu dem Regierungsentwurf zurück (vgl. Nummer 16 der Stellungnahme, Drucksache 13/10246 S. 30), auf dessen Begründung Bezug genommen wird.

Zu Nummer 9 (§ 338 LAG) = Nummer 7 RegE

Die Änderung geht auf einen Vorschlag in der Stellungnahme des Bundesrates zu dem Regierungsentwurf zurück (vgl. Nummer 17 der Stellungnahme, Drucksache 13/10246 S. 30), auf dessen Begründung Bezug genommen wird.

Zu Nummer 11 (§ 345 LAG) = Nummer 9 RegE

Die Änderung geht auf einen Vorschlag in der Stellungnahme des Bundesrates zu dem Regierungsentwurf zurück (vgl. Nummer 18 der Stellungnahme, Drucksache 13/10246 S. 30), auf dessen Begründung Bezug genommen wird.

Zu Nummer 12 = Nummer 10 RegE**Zu Buchstabe a (§ 349 Abs. 3b LAG)**

Die Änderung geht auf einen Vorschlag in der Stellungnahme des Bundesrates zu dem Regierungsent-

wurf zurück (vgl. Nummer 21 der Stellungnahme, Drucksache 13/10246 S. 31). Da der vorgeschlagene Begriff „Einzelunternehmer“ rechtlich nicht ausreichend definiert ist, wurde auf § 1 Abs. 2 der Unternehmensrückgabeverordnung Bezug genommen.

Zu Buchstabe b (§ 349 Abs. 5 LAG)

Die Änderung geht auf einen Vorschlag in der Stellungnahme des Bundesrates zu dem Regierungsentwurf zurück (vgl. Nummer 22 der Stellungnahme, Drucksache 13/10246 S. 31), auf dessen Begründung Bezug genommen wird.

Zu Artikel 5 – neu – (Änderung der Grundstücksverkehrsordnung)

Zu Nummer 1 (§ 2 Abs. 1 GVO)

Die Änderung geht auf einen Vorschlag in der Stellungnahme des Bundesrates zu dem Regierungsentwurf zurück (vgl. Nummer 24 der Stellungnahme, Drucksache 13/10246 S. 32), auf dessen Begründung Bezug genommen wird. Zur Klarstellung des Gewollten wurde § 2 Abs. 1 Nr. 5 jedoch wie in der Gegenäußerung der Bundesregierung (vgl. Drucksache 13/10246 S. 36) vorgeschlagen gefaßt.

Zu Nummer 2 (§ 10 GVO)

Die Änderung geht auf einen Vorschlag in der Stellungnahme des Bundesrates zu dem Regierungsentwurf zurück (vgl. Nummer 24 der Stellungnahme, Drucksache 13/10246 S. 32), auf dessen Begründung Bezug genommen wird.

Zu Artikel 6 – neu – (Änderung sonstiger Vorschriften)

Zu Absatz 1 (Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche)

Zu Nummer 1 (Artikel 231 § 10 EGBGB – neu –)

In jüngster Zeit ist – insbesondere aufgrund einer Entscheidung des Kammergerichts Berlin – die Frage aufgeworfen worden, ob von den volkseigenen Kreditinstituten verwaltete Grundpfandrechte, als deren Gläubiger im Grundbuch Volkseigentum in Rechtsträgerschaft des Kreditinstituts eingetragen war, auf die die Geschäfte der volkseigenen Kreditinstitute fortführenden Kreditinstitute übergegangen sind. Die diesbezüglichen Aussagen des Kammergerichts sind geeignet, auch Zweifel hinsichtlich des Übergangs der zugrundeliegenden Forderungen entstehen zu lassen. Ganz unverkennbar sollten aber diese Forderungen bei der Neuorganisation der Kreditinstitute (vgl. z. B. das Sparkassengesetz vom 29. Juni 1990, GBl. I S. 567) nach den Vorstellungen aller beteiligten Organe auf die neuentstandenen oder umgewandelten, die Geschäfte fortführenden Kreditinstitute übergehen. Mit dieser angestrebten Rechtsnachfolge verbunden war sowohl das Ziel einer Übertragung der Gläubigerrechte im Sinne einer Vermögenszuordnung als auch die im gesamtwirtschaftlichen Interesse unverzichtbare Kontinuität in der Durchführung und Abwicklung der betreffenden Kredite. Beide wesentlichen Zielvorgaben würden

verfehlt, zumindest aber in der reibungslosen Durchführung erheblich gefährdet, wenn die durch die erwähnte Entscheidung des Kammergerichts entstandene Rechtsunsicherheit nicht alsbald geklärt würde.

Ausgenommen hiervon waren die von den Altinstituten für den Staatshaushalt der DDR treuhänderisch verwalteten Konten. Die volkseigenen Kreditinstitute waren neben ihrem Eigengeschäft auch als Treuhänder in die Abwicklung des Staatshaushalts der DDR eingebunden. Die diesbezüglichen Konten und die betreffenden Forderungen sind den Kreditinstituten nicht zugeordnet.

Absatz 1 stellt den Rechtsübergang volkseigener Forderungen und Grundpfandrechte in die Gläubigerschaft der sie verwaltenden Kreditinstitute spätestens mit Wirkung zum 1. Juli 1990 unmißverständlich klar. Gleiches gilt für die von den Sparkassen verwalteten Verbindlichkeiten des Volksvermögens. Dabei ist der Begriff „verwaltet“ einschränkend dahin zu verstehen, daß geschäftsfremde Verbindlichkeiten, die der Rat des Kreises zu DDR-Zeiten für staatliche/volkseigene Aufgaben begründet hat, nicht auf die Kreditinstitute (Sparkassen) übergegangen sind. Sofern es sich um für den Staatshaushalt der DDR treuhänderisch verwaltete Vermögenswerte handelt, stellt Satz 3 klar, daß diese – wie es Artikel 22 des Einigungsvertrages für die Rechtsnachfolge in das Volkseigentum entspricht – auf den Bund übergegangen sind und der Treuhandverwaltung des Bundes unterliegen. Für die für die Sozialversicherung der DDR treuhänderisch verwalteten Vermögensgegenstände bleibt es bei den geltenden Regelungen des Gesetzes zur Regelung von Vermögensfragen der Sozialversicherung im Beitrittsgebiet. Regelungen über den Übergang von Verbindlichkeiten des Staatshaushaltes oder der Sozialversicherung der DDR werden nicht getroffen, da solche von den Kreditinstituten nicht treuhänderisch verwaltet wurden. Satz 5 stellt klar, daß sich hinsichtlich der Ansprüche auf Restitution nach den Regelungen über die Vermögenszuordnung oder nach dem Vermögensgesetz an der geltenden Rechtslage nichts ändert.

Die genannten Vermögenswerte werden den in Absatz 1 genannten Gläubigern global zugewiesen; jedoch kann anhand des Begriffs der treuhänderischen Verwaltung für jeden einzelnen Vermögenswert hinreichend sicher bestimmt werden, welchem Gläubiger er zusteht. Die Gläubigerstellung kann nach den von den Kreditinstituten nach § 2 der Anordnung über den Abschluß der Buchführung in Mark der DDR zum 30. Juni 1990 (vom 27. Juni 1990, GBl. I Nr. 40 S. 593) aufgestellten Bilanzen und der in den Umstellungsbelegen verwendeten Kontonummern ermittelt werden. Die Treuhandforderungen wiesen nach einer vierstelligen Vorsatzziffer und 8 X, sofern sie von den Sparkassen verwaltet wurden, die Nummern 500 000 aufwärts, sofern sie von den Genossenschaftsbanken verwaltet wurden, die Nummern 50 000 aufwärts und sofern sie von der Deutschen Kreditbank AG und der Berliner Stadtbank verwaltet wurden, die Nummern 1 aufwärts auf. Streitigkeiten zwischen den nach Absatz 1 möglichen Gläubigern/Schuldern eines Vermögenswertes sind nicht

zu erwarten, da die Vermögensmassen den genannten Kriterien folgend zwischen ihnen aufgeteilt worden sind.

Um Streitigkeiten aufgrund einer durch das genannte Urteil möglichen Unsicherheit über das richtige Gläubiger/Schuldner-Institut von vornherein weitestgehend auszuschließen, stellt Absatz 2 klar, daß von einem nach Absatz 1 möglichen Gläubiger bzw. Schuldner (Kreditinstitut/Kreditanstalt für Wiederaufbau für das vom Bund treuhänderisch verwaltete Finanzvermögen) vorgenommene Rechtshandlungen für und gegen den nach Absatz 1 richtigen Gläubiger bzw. Schuldner als auch für und gegen den Kreditnehmer wirken. Das gilt sowohl für vertragliche als auch für einseitige Rechtshandlungen, wie zum Beispiel Zinsanpassungserklärungen oder Kündigungen. Aufgrund dieser Bestimmung wird der Schuldner einer in Absatz 1 genannten Forderung oder eines Grundpfandrechts in der Regel kein Interesse haben, sich gegen diese durch das Bestreiten der Gläubigerstellung zur Wehr zu setzen. Eine ausdrückliche, den §§ 407 bis 409 BGB entsprechende Regelung zugunsten des Schuldners der in Absatz 1 genannten Forderung oder des Grundpfandrechts wird nicht getroffen. Diese erscheint entbehrlich, da bei Inkrafttreten des Gesetzes davon auszugehen ist, daß in Ansehung der einzelnen Forderung/des einzelnen Grundpfandrechts die Gläubigerstellung im Verhältnis zum jeweiligen Schuldner geklärt ist. Wo dies im Einzelfall nicht der Fall ist, kann die Rechtsprechung unter Heranziehung der in den genannten BGB-Vorschriften zum Ausdruck kommenden Grundsätze helfen.

Nach Absatz 1 wird auch der Übergang von Grundpfandrechten auf den jeweils richtigen Gläubiger klargestellt. Dem muß der entsprechende Grundbuchvollzug folgen können. Soweit also im Grundbuch etwa noch Volkseigentum mit Rechtsträgerschaft eines Kreditinstituts nach Absatz 1 eingetragen ist, muß eine Grundbuchberichtigung zugunsten des entsprechenden Kreditinstituts möglich sein. Da in diesen Fällen eine Bewilligung des Berechtigten (§ 19 GBO) nach Untergang des Volkseigentums nicht mehr möglich ist, sind die Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß der Nachweis der Unrichtigkeit (§ 22 GBO) in der Form des § 29 GBO geführt werden kann. Dem trägt Absatz 3 Rechnung. Er überträgt die Befugnis, eine entsprechende Erklärung im Sinne des § 29 Abs. 3 GBO abzugeben, der Kreditanstalt für Wiederaufbau, die damit auch die Gläubigerstellung des Bundes bescheinigen kann. Eine wesentliche Erleichterung des Geschäftsverkehrs wird ferner dadurch erreicht, daß die Kreditanstalt für Wiederaufbau diese Befugnis weiterübertragen kann. Dies gilt insbesondere für die Sparkassen, die damit den nach § 29 GBO erforderlichen Nachweis für den Geschäftsbereich der DDR-Sparkasse, deren Geschäfte sie fortführen, selbst ausstellen können. Für den Fall, daß es trotz der Regelung in Absatz 2 zu Streitigkeiten über die Gläubigerstellung des Kreditinstituts oder etwa des Bundes kommt, gibt Absatz 3 der Kreditanstalt für Wiederaufbau die Befugnis, auch in Ansehung der persönlichen Forderung mit Wirkung für und gegen Dritte die Gläubigerstellung

eines Kreditinstituts oder des Bundes festzustellen. Neben den Bescheinigungen der Kreditanstalt für Wiederaufbau bzw. der Sparkasse bedarf es eines Zuordnungsbescheides nicht mehr; Absatz 3 geht insofern als Spezialvorschrift den Zuordnungsvorschriften vor. Satz 5 stellt das Verhältnis des Absatzes 3 zu den verfahrenserleichternden Regelungen für die Sparkassen in § 105 Abs. 1 Nr. 6 der Grundbuchverordnung klar. Danach bedarf es der Bescheinigung nach Absatz 3 nicht, wenn eine Eintragung im Grundbuch schon nach den Voraussetzungen des § 105 Abs. 1 Nr. 6 der Grundbuchverordnung zweifellos möglich ist, insbesondere also in den Fällen der Übertragung und Löschung des Grundpfandrechts.

Zu Nummer 2 (Artikel 233 § 2a Abs. 9)

Artikel 233 § 2a Abs. 9 EGBGB regelt das Besitzrecht der öffentlichen Hand an Grundstücken, die in der DDR für öffentliche Zwecke in Anspruch genommen worden sind und nach wie vor im Eigentum Privater stehen. Das Besitzrecht ist bis zum 31. Dezember 1998 befristet. Der Gesetzgeber des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes ging davon aus, daß es zur Bereinigung der zugrundeliegenden Rechtsverhältnisse einer besonderen Regelung bedarf, die die Voraussetzungen und die Höhe des Preises für den Erwerb der Grundstücke durch die Nutzer bestimmt (vgl. Drucksache 12/7425 S. 92).

Zwischen den beteiligten Stellen in Bund und Ländern ist die Meinungsbildung noch nicht abgeschlossen, ob es einer solchen bundesrechtlichen Regelung aus heutiger Sicht tatsächlich noch bedarf. Für den Bereich des Bundes erscheint ein solcher Gesetzgebungsbedarf fraglich. Die Länder verfügen seit einigen Jahren über eigene Landesstraßen- und Wegegesetze, auf deren Grundlage bereits Fälle des hier in Rede stehenden „rückständigen Grunderwerbs“ abgewickelt wurden. Insoweit besteht sowohl hinsichtlich des Notwendigkeit bundesgesetzlicher Regelungen als auch – gegebenenfalls – hinsichtlich der gegenständlichen Reichweite solcher Regelungen noch Klärungsbedarf. Deshalb erscheint es unabdingbar, den zeitlichen Geltungsbereich der Moratoriumsregelung zu verlängern, wobei eine Frist von zwei Jahren als angemessen angesehen wird.

Zu Absatz 2 (Einfügung von § 9 a des Grundbuchbereinigungsgesetzes)

Die Leitungen und Anlagen zur Fortleitung von Energie, Strom, Gas und Fernwärme sowie Wasser- und Abwasserleitungen, die Telekommunikationsleitungen, Ölpipelines und Bahnstromleitungen waren in der DDR nur unzureichend rechtlich abgesichert. Es bestand zwar die Möglichkeit einer Absicherung durch Begründung von Mitbenutzungsrechten. Oft wurden jedoch die hierfür erforderlichen Verträge nicht abgeschlossen. Soweit Mitbenutzungsrechte wirksam begründet worden waren, wurden sie im Einigungsvertrag auch nur befristet übernommen. Der Gesetzgeber hat sich deshalb entschlossen, diese Rechte durch beschränkte persönliche Dienstbarkeiten abzusichern, die mit § 9 Abs. 1 und 11 sowie auf der Grundlage von § 9 Abs. 9 durch § 1 der Sachen-

rechts-Durchführungsverordnung kraft Gesetzes bzw. kraft Rechtsverordnung begründet worden sind. Hierbei sind zwei Fragen offengeblieben, die mit dem neuen § 9a geklärt werden sollen: erstens die Frage nach dem Eigentum an den Anlagen und zweitens die Frage nach der Unterhaltungs- und Beseitigungslast in Ansehung solcher Anlagen.

Es handelt sich bei diesen – auch als Kollektoren bezeichneten – Anlagen um begehbare unterirdische Gänge, in denen Leitungen unterschiedlicher Netze nebeneinander verlegt sind. Zum Teil verlaufen diese Gänge in den Grundstücken, teilweise sind sie auch mit den Kellerböden von Wohnblocks fest verbunden. Die Leitungen innerhalb der Leitungssammelkanäle sind durch Dienstbarkeiten nach § 9 Abs. 1, 9 oder 11 sowie aufgrund öffentlicher Duldung nach § 7 Abs. 1 Satz 2 des Vermögenszuordnungsgesetzes nebst der einschlägigen Tarifverordnungen abgesichert. Ungeklärt ist jedoch die Frage, wem die Leitungssammelkanäle als Einrichtung gehören und wer für ihre Unterhaltung und für die Verkehrssicherung in diesen Anlagen verantwortlich ist. Probleme haben sich insbesondere ergeben, nachdem viele der in den Sammelkanälen verlegten Leitungen stillgelegt und durch an anderer Stelle verlegte neue Leitungen ersetzt wurden. Dies trifft insbesondere für Telekommunikationsleitungen, aber auch für Starkstromleitungen zu. Auch solche „toten Leitungen“ sind oft noch durch beschränkte persönliche Dienstbarkeiten gesichert, weil § 9 in seinen Absätzen 1, 9 und 11 auf den Stand zum 3. Oktober 1990 und nicht auf den Stand im Zeitpunkt des Erlasses des Registerverfahrenbeschleunigungsgesetzes (25. Dezember 1993), der Sachenrechts-Durchführungsverordnung (11. Januar 1995) und des Telekommunikationsgesetzes (1. Oktober 1996) abstellt.

Zur Frage des Eigentums an den Anlagen:

Die in § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes sowie in den §§ 1 und 4 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung bezeichneten Anlagen sind vielfach erst im nachhinein durch die beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten nach oder aufgrund von § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes abgesichert worden. Es stellt sich die Frage, ob für diese Fälle der nachträglichen Bestellung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit § 95 Abs. 1 Satz 2 BGB Anwendung findet. Danach wären diese Anlagen Scheinbestandteile des Grundstücks und stünden nicht im Eigentum des Grundstückseigentümers, sondern im Eigentum des Inhabers der Dienstbarkeit. Nach Absatz 1 Satz 1 sollen diese Anlagen nun – in Übereinstimmung mit § 95 Abs. 1 Satz 2 BGB – mit Wirkung vom 3. Oktober 1990 im Eigentum der Betreiber der Leitungen, d. h. der derzeitigen Berechtigten der Dienstbarkeiten, stehen. Erfasst sind damit nur die Leitungen und Anlagen, die am 3. Oktober 1990 vorhanden waren. Die Leitungssammelkanäle werden – als Scheinbestandteile im Sinne von § 95 Abs. 1 Satz 2 BGB – durch Absatz 1 Satz 2 den Betreibern zu gleichen Anteilen als Miteigentum zugewiesen. Für die Fälle, in denen ein Teil des Leitungssammelkanals mit den Kellerböden von Wohnblocks oder auf andere Weise fest mit einem Gebäude verbunden

ist, bestimmt Absatz 1 Satz 3, daß dieser Teil des Leitungssammelkanals wesentlicher Bestandteil des Gebäudes ist, soweit hieran selbständiges Gebäudeeigentum besteht. Besteht kein selbständiges Gebäudeeigentum, wird der Teil des Leitungssammelkanals, der mit dem auf dem Grundstück befindlichen Gebäude fest verbunden ist, wesentlicher Bestandteil des Grundstücks und somit Eigentum des Grundstückseigentümers.

Die Eigentumszuweisung soll mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wirksam werden.

Zur Frage der Unterhaltungs- und Beseitigungslast:

Die Frage der Unterhaltungslast ist in § 1020 BGB geregelt. Hieran kann auch für die Fälle des § 9 angeknüpft werden. Regelungsbedürftig ist nur die Frage, in welchem Verhältnis die Inhaber der verschiedenen Dienstbarkeiten gegenüber dem Grundstückseigentümer haften, wenn es sich um einen Leitungssammelkanal handelt. Eine gesamtschuldnerische Haftung, wie sie in Absatz 2 Satz 1 bestimmt ist, kommt hier den praktischen Bedürfnissen besonders entgegen. Auch für die – bei Erlöschen der Dienstbarkeit – nach § 1004 BGB bestehende Beseitigungspflicht soll bei Leitungssammelkanälen diese gesamtschuldnerische Haftung gelten. § 1004 BGB würde bei Leitungssammelkanälen schon dann gelten, wenn die Dienstbarkeit für eine der darin befindlichen Leitungen erlischt. Das erscheint aber nicht zweckmäßig. Die Beseitigungspflicht soll – wie es in Absatz 2 Satz 2 bestimmt ist – erst gelten, wenn in dem Leitungssammelkanal keine Dienstbarkeit mehr besteht. Denn jeder zuvor ausscheidende Betreiber wird seinen Miteigentumsanteil an dem Leitungssammelkanal den verbleibenden Betreibern übertragen und hierbei auch seine Beteiligung an den etwaigen Beseitigungskosten regeln.

Die Regelungen des § 9 a sollen nach dessen Absatz 3 Satz 1 nur gelten, sofern die Beteiligten nicht bereits abweichende Vereinbarungen getroffen oder – bereits rechtskräftig gewordene – Urteile erstritten haben.

§ 9a gilt vornehmlich für die Anlagen und Leitungssammelkanäle, die durch Dienstbarkeiten abgesichert sind. Das Regelungsmodell ist aber auf die Fälle übertragbar, in denen aufgrund von § 9 Abs. 2 eine Dienstbarkeit nicht besteht und durch eine Absicherung mittels öffentlich-rechtlicher Duldungspflicht ersetzt wird. Nach Absatz 4 gilt § 9a deshalb auch in solchen Fällen.

Zu Absatz 3 (Änderung des Vermögenszuordnungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 1 c VZOG – neu –)

Vor dem Beitritt der DDR zur Bundesrepublik Deutschland sind häufig die nach dem damaligen Recht vorgesehenen Entschädigungsansprüche für Enteignungen nicht erfüllt worden (sog. steckengebliebene Entschädigungen). Es wurde in diesen Fällen weder die festgesetzte Entschädigungssumme ausgezahlt noch wurde eine Einzelschuldbuchforderung begründet. Teilweise unterblieb selbst die Fest-

setzung der Entschädigungssumme. Die Behandlung solcher steckengebliebener Entschädigungen wirft in der Praxis Schwierigkeiten auf, die durch den neuen § 1 c beseitigt werden sollen. Es handelt sich zwar nicht um ein vermögensrechtliches Verfahren. Aus Gründen der Zweckmäßigkeit wird jedoch auf das vermögensrechtliche Instrumentarium zurückgegriffen.

Nicht erfaßt werden Fälle, in denen die festgesetzte Entschädigung etwa durch Hinterlegung erfüllt worden ist, aber dem Enteigneten bis heute nicht zugeflossen ist. Hier kommen nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 24. März 1994 – Az.: 7 C 16.93) Ansprüche nach dem Vermögensgesetz in Betracht.

Absatz 1 Satz 1 stellt klar, daß die Entschädigungsansprüche nach den Entschädigungsgesetzen der DDR vom 25. April 1960 (GBl. I S. 257) und vom 15. Juni 1984 (GBl. I, S. 209), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1988 (GBl. I, S. 329) als unmittelbar grundstücksbezogene Verbindlichkeiten auf dem jeweiligen Grundstück lasten und daher grundsätzlich von demjenigen zu erfüllen sind, dem das damals enteignete Grundstück nach den Zuordnungsvorschriften des Einigungsvertrages zugeordnet ist. Für Grundstücke, die unmittelbar oder mittelbar der ehemaligen Treuhandanstalt gehört haben, richtet sich der Anspruch gegen die Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben. Für Grundstücke des kommunalen Wohnungsvermögens nach Artikel 22 Abs. 4 des Einigungsvertrages haften gegenüber den Enteigneten die Kommunen. Die Schuldnerstellung ergibt sich aus der Zugehörigkeit von Aktiva und Passiva eines Wirtschaftsgutes (vgl. hierzu Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 8. Juli 1994 – Az.: 7 C 36.93 –, BVerwGE 96, 231 ff.).

Nach Satz 2 haftet dagegen der Entschädigungsfonds, wenn der durch die Enteignung Begünstigte die für die Entschädigung erforderlichen Mittel an den Rat des Kreises, Abteilung Finanzen abgeführt hat (vgl. § 2 DVO zum Entschädigungsgesetz vom 15. Juni 1984, GBl. I, S. 211 und Anlage 1 zu § 8 DVO zum Baulandgesetz vom 15. Juni 1984, GBl. I S. 205), d. h. diese Mittel dem zentralen Staatshaushalt der DDR zugeflossen sind. Eine Heranziehung des Zuordnungsempfängers ist in diesen Fällen nicht gerechtfertigt.

Den Nachweis der Abführung der für die Entschädigung erforderlichen Mittel hat der Enteignungsbegünstigte zu führen. Angesichts des heutigen Verkehrswertes solcher Objekte erscheint es angemessen, nicht den Entschädigungsfonds, sondern den Enteignungsbegünstigten mit dem Risiko der Nichtaufklärbarkeit zu belasten.

Die Höhe des Anspruchs bestimmt sich nach den Vorschriften der DDR. Der auf Mark der DDR lautende Anspruch ist nach Absatz 2 Satz 1 im Verhältnis 2 zu 1 auf Deutsche Mark umzustellen. Wegen der wirtschaftlichen Bankrottlage der DDR und im Interesse der Ausgewogenheit zu den gesetzlich vorgesehenen Wiedergutmachungsleistungen wäre es unangemessen, die nach den Bestimmungen der DDR vor-

gesehene Verzinsung von jährlich 4 Prozent über Jahrzehnte hin zu übernehmen. Hingegen ist zur Vermeidung weiterer Nachteile für den Anspruchsberechtigten in Satz 2 eine Verzinsung ab Inkrafttreten des Gesetzes vorgesehen. Etwaige Ansprüche Dritter (z. B. Hypothekengläubiger) gegen den Entschädigungsempfänger sind nicht bei der Erfüllung des Entschädigungsanspruchs zu berücksichtigen, sondern können zivilrechtlich geltend gemacht werden.

Im Interesse einer schlanken und kostensparenden Verwaltung soll nach Absatz 3 Satz 1 die Zuständigkeit für die Entscheidung über Ansprüche auf Erfüllung steckengebliebener Entschädigungen ebenfalls den für die Durchführung des Vermögensgesetzes zuständigen Behörden obliegen. Denn auch bei Enteignungen in der ehemaligen DDR, die nach den seinerzeit geltenden Gesetzen entschädigungspflichtig waren, haben die Betroffenen häufig einen Antrag auf Rückübertragung des entzogenen Vermögenswertes gestellt. Bei der Bearbeitung der Anträge und der Prüfung, ob der Vermögenswert einer schädigenden Maßnahme im Sinne des § 1 VermöG unterlag, greifen die zuständigen Behörden regelmäßig auf die Enteignungsakten der DDR zurück. Aus ihnen ergeben sich oft auch Hinweise auf das weitere Schicksal des Entschädigungsanspruchs.

Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach Satz 2 grundsätzlich nach dem Belegenheitsort des enteigneten Vermögenswertes. Unabhängig davon soll nach Satz 3 aber das Amt zur Regelung offener Vermögensfragen zuständig bleiben, das bereits mit dem vermögensrechtlichen Verfahren befaßt war oder noch befaßt ist. Dadurch wird gewährleistet, daß die im Rahmen des vermögensrechtlichen Verfahrens gewonnenen Erkenntnisse bezüglich des Entschädigungsanspruchs verwertet werden können.

Nach Absatz 4 Satz 1 können Anträge auf Erfüllung steckengebliebener Entschädigungen bis zum 31. Dezember 1999 gestellt werden. Um eine erneute Antragstellung in noch nicht bestandskräftig abgeschlossenen vermögensrechtlichen Verfahren zu vermeiden und damit eine beschleunigte Erledigung der Verfahren zu gewährleisten, sollen nach Satz 2 die auf der Grundlage des Vermögensgesetzes gestellten Anträge zugleich als Anträge auf Erfüllung einer steckengebliebenen Entschädigung gelten. Die Regelung betrifft nicht nur solche vermögensrechtlichen Verfahren, in denen die Herausgabe oder Zahlung einer Entschädigung beantragt worden ist. Sie erfaßt vielmehr sämtliche Anträge nach dem Vermögensgesetz. Darunter fallen auch Anträge auf Rückübertragung des seinerzeit entzogenen Grundstücks. Die Prüfung der Ansprüche soll zweistufig erfolgen: Zunächst ist zu prüfen, ob ein Rückübertragungsanspruch nach dem Vermögensgesetz besteht. Erst wenn feststeht, daß dieser nicht gegeben ist – z. B. weil es sich nicht um eine entschädigungslose Enteignung im Sinne des § 1 Abs. 1 Buchstabe a des Vermögensgesetzes gehandelt hat und auch keiner der übrigen Tatbestände des § 1 eingreift – soll geprüft werden, ob die Voraussetzungen eines Anspruchs auf Erfüllung ei-

ner steckengebliebenen Entschädigung im Sinne des Absatzes 1 vorliegen.

Nach Absatz 5 Satz 1 sind die Organisationsvorschriften des Abschnitts V und die Verfahrensregelungen des Abschnitts VI des Vermögensgesetzes entsprechend anzuwenden, soweit in den Absätzen 3 und 4 nichts anderes bestimmt ist. Nach Satz 2 gilt die Vorschrift des § 6 Abs. 3 über die Gerichtskostenfreiheit und die Festlegung des Gegenstandswertes auf 10 000 DM nicht. Eine Befreiung von den Gerichtskosten ist nicht sachgerecht, da sich in einem Verfahren nach Absatz 1 nicht zwei Träger öffentlicher Verwaltung gegenüberstehen, wie dies in den sonstigen Verfahren nach dem Vermögenszugordnungsgesetz regelmäßig der Fall ist. Ein für sämtliche Verfahren gesetzlich festgelegter Gegenstandswert von 10 000 DM erscheint ebenfalls nicht sachgerecht, denn er benachteiligt diejenigen Antragsteller in unangemessener Weise, deren Entschädigungsanspruch geringer ist als 10 000 DM.

Bonn, den 17. Juni 1998

Dr. Michael Luther
Berichterstatter

Dr. Dietrich Mahlo
Berichterstatter

Hans-Joachim Hacker
Berichterstatter

Zu Nummer 2 (§ 6 Abs. 2 VZOG)

Auch nach Übertragung der Zuständigkeit des Präsidenten der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben auf eine andere Behörde des Bundes mit Sitz in Berlin im Wege einer Rechtsverordnung nach § 7 Abs. 6 soll die besondere örtliche Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts Berlin für Klagen gegen Entscheidungen dieser Behörde erhalten bleiben. Dies ist in Anbetracht der vorhandenen Kapazitäten dieses Gerichts und des ohnehin begrenzten Zeithorizonts der Aufgaben nach dem Vermögenszugordnungsgesetz im Interesse der Kontinuität angezeigt.

Zu Artikel 7 (Neufassung des Vermögensgesetzes)

Aufgrund der im Gesetzentwurf vorgesehenen zahlreichen Änderungen des Vermögensgesetzes soll eine Ermächtigung zur Neubekanntmachung dieses Gesetzes vorgesehen werden.

